

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

15. Sitzung (12.01.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. Januar 1846.

In Gegenwart

der Herren Regierungskommissäre: Hauptmann v. Böck; später Ministerialrath Freiherr v. Stengel;

so dann

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Baumgärtner, Grether und Peter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Beck.

Es werden folgende Eingaben vorgelegt:

Vom Abg. Straub;

1) eine Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Stockach, um Berücksichtigung dieser Stadt bei der künftigen Eintheilung der Gerichtsbezirke;

2) eine Bitte der Gemeinden Pöfzingen, Sepenhofen und Unadingen, die Kammer wolle im Sinne der Motion des Abg. Welker eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschließen.

Vom Abg. Reiblein:

3) eine Bitte der Gemeinde Dittwar und des Hofes Effelbrunn, Namens der Umgegend, die Anlegung einer Landstraße von Heilbronn über Adelsheim nach Tauberbischofsheim, beziehungsweise Würzburg betreffend.

Vom Abg. Gottschalk:

4) eine Bitte von 40 Einwohnern der Amtsbezirke Örrach und Schopshiem um künftigen Ausschluß der nicht im Lande angeessenen Ausländer von der Theilnahme an Jagdpachtungen im Großherzogthum.

Vom Abg. Hecker:

5) eine Petition von 82 Bürgern Mannheims, die Einführung der Civilehe und Uebertragung der bürgerlichen Standesbeamtung an den betreffenden Bürgermeister betreffend.

Durch das Secretariat:

6) eine Petition der israelitischen Gemeinde zu Mosbach, um vollkommene bürgerliche Gleichstellung der Israeliten Badens mit ihren christlichen Mitbürgern.

7) eine Bitte des Wilhelm Klein und Salomon Doll zu Karlsruhe, die Abänderung des §. 7 der neuen Kaminfegeordnung betreffend.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitionskommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion des (auf Seite 19 - 25 des fünften Beilagenhefts abgedruckten) Berichts des Abg. Speyerer über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums von den Jahren 1842 und 1843.

Präsident: Bevor es einer Aufführung der einzelnen Positionen bedarf, wird der Antrag Numer 1 zur Abstimmung kommen können, er ist in der allgemeinen

Diskussion wenigstens nicht angefochten worden. Er geht recht geschehen. Die Regierung wird künftig im Interesse des Volks und der Stände darüber wachen, daß so etwas nicht mehr vorkommt. Mit dieser Bemerkung stimme ich für den Antrag der Commission.

„Die Verwendung des ordentlichen Etats bei der Militärverwaltung für die Periode von 1842 und 1843 mit 4,032,063 fl. 52 fr., abzüglich der Mehrverwendung von 4,959 fl. 28 fr., also inclusive einer Ueberschreitung von 40,114 fl. 47 fr. anzuerkennen.“

v. Jßstein: Es möchte scheinen, als sey die Budgetcommission im Widerspruch, wenn sie die Bewilligung einer Summe gibt, von der sie einen Theil als nicht richtig ausgegeben bestreitet. Die Budgetcommission hat sich diese Bemerkung bei ihrer Berathung selbst gemacht, aber sie hat zeigen wollen, daß sie den Kampf, zu dessen Beginn sie sich nach ihrer Ueberzeugung gedrungen sah, nicht unnöthiger Weise ausdehnen wollte. Sie will also die Ueberschreitungen bewilligen, aber auch zu gleicher Zeit von ihrem Rechte Gebrauch machen, eine beschwerende Vorstellung darüber einzureichen, daß das Kriegsministerium Ausgaben gemacht hat, zu denen es nach unserer Ansicht durchaus kein Recht hatte, weil, wie ich schon in der allgemeinen Berathung gesagt habe, dem Kriegsministerium die erforderlichen Mittel im Uebermaß fast ohne allen Abzug bewilligt waren, und weil dessenungeachtet noch eine Ueberschreitung gemacht wurde, die sich auf mehr als 40,000 fl. ausdehnt, ohne daß die Budgetcommission im Stande ist, die Dringlichkeit dieser Ausgaben zu erkennen, die allein hätte entschuldigen können.

Deswegen haben wir beantragt, eine beschwerende Vorstellung einzureichen, und dann die Bewilligung der Gelder auszusprechen, weil wir zeigen wollten, daß die Vertreter des Volks in diesem Hause nicht einverstanden seyn können mit solcher Behandlung der Ausgaben für das Militär bei so reichlich bewilligten Mitteln, und daß wir von dieser beschwerenden Vorstellung die Wirkung erwarten, die Behörde werde künftig streng zu genauer Einhaltung des Budgets angewiesen werden. Es kann also, von dieser Seite betrachtet, kein Widerspruch in dem Antrage liegen: Wir bewilligen zwar das Geld, das man nicht befugt war, auszugeben, wir wollen es aber für diesmal dabei bewenden lassen, daß wir aussprechen, es sey Un-

des Volks und der Stände darüber wachen, daß so etwas nicht mehr vorkommt. Mit dieser Bemerkung stimme ich für den Antrag der Commission.

Speyerer: Meine Herren! Wer den Bericht gelesen hat, kann über den Sinn der Anerkennung nicht wohl im Zweifel seyn.

Das Wort ist lediglich darum gewählt worden, weil es der formelle constitutionelle Ausdruck ist, wo die nachträgliche Bewilligung gegeben werden will.

Brentano: Ich bin auch über den Sinn des Commissionsantrags durchaus nicht im Zweifel. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Commission den Antrag stellen wollte, es solle ausgesprochen werden, daß man mit der Verwendung der 40,000 fl. über das bewilligte Budget nicht einverstanden sey, und daß deshalb eine Beschwerde erhoben werden soll. Es scheint mir aber doch, daß dieser Antrag der Commission einer Mißdeutung ausgesetzt sey. Es bestärkt mich darin Dasjenige, was ich in der vorigen Sitzung von der Ministerbank vernommen habe, wo der Commission der Vorwurf gemacht wurde, daß sie auf der einen Seite eine Anerkennung ausspreche, während sie auf der andern Seite wegen den nämlichen Ausgaben, die sie hier anerkennt, eine Beschwerde beschließe. Ich glaube deshalb, daß der Commissionsantrag etwas schärfer gefaßt werden sollte, und erlaube mir in dieser Beziehung vorzuschlagen, es wolle die hohe Kammer erstens eine Beschwerdevorstellung gegen den Chef des Kriegsministeriums aus den in dem Bericht enthaltenen Gründen erheben. (Ich stelle diesen Antrag voran, weil er der Hauptantrag, weil die Beschwerde Dasjenige ist, was das Volk von seinen Vertretern verlangt.) Zweitens die Verwendung des ordentlichen Etats bei der Militärverwaltung für die Periode von 1842 und 1843, mit 4,032,063 fl. 52 fr., abzüglich der Mehrverwendung von 4,959 fl. 28 fr. exclusive einer Ueberschreitung von 40,114 fl. 47 fr. anerkennen, jedoch in Berücksichtigung der beschlossenen Beschwerdevorstellung von einer Reclamation der fraglichen 40,114 fl. 47 fr. Umgang nehmen.

Auf diese Weise glaube ich, daß der Widerspruch, der scheinbar in dem Antrage der Commission liegt, gehoben

ist. Ich glaube die Kammer würde, wenn sie diesen Antrag annimmt, das Nämlche beschließen, als wenn sie den Commissionsantrag unbedingt annimmt. Allein die Kammer wird sich sowohl nach außen, als gegenüber der ersten Kammer und gegenüber der Regierung bestimmter zu fassen haben, um jede mögliche Mißdeutung zu umgehen.

Wenn wir den Commissionsantrag annehmen und also aussprechen, daß wir die Ueberschreitung von 40,114 fl. 47 fr. anerkennen, so kann man uns den Vorwurf machen, wir hätten dadurch erklärt, wir genehmigen Dasjenige, was das Kriegsministerium verwendet hat. Der Sinn des Commissionsantrags ist offenbar kein anderer, als wir genehmigen es nicht, wir wollen aber von einer Reclamation Umgang nehmen, und wenn Sie den Antrag in der Fassung, wie ich ihn vorzuschlagen mir erlaube, annehmen, so werden Sie auf diese Weise jeden möglichen Einwurf beseitigen, als hätte sich die Kammer durch Annahme des Commissionsantrags einer und zwar unverantwortlichen Inkonsequenz ausgesetzt.

Trefurt: Es scheint mir der so eben gestellte Antrag nur auf einem Wortstreit zu beruhen, wie dieß aus den Vorträgen des Abg. v. Jßstein und des Herrn Berichterstatters sich ergibt. Was die Kammer anerkennt, das verweigert sie nicht und was sie verweigert, das erkennt sie nicht an. Das einzige Bedenken, das man allenfalls haben könnte, würde darin bestehen, ob es nicht vielleicht zweckmäßiger wäre, die Frage der Beschwerdeführung zuerst zur Berathung und Abstimmung zu bringen.

Sollte die Kammer sich bewogen finden, gar nicht auf den Antrag einer Beschwerdeführung einzugehen, dann wäre ja ohnehin die ganze Form des Antrags von keiner Bedeutung.

Wenn der Herr Präsident sich vielleicht bewogen fände, den zweiten Antrag der Commission zuerst zur Abstimmung zu bringen, so wären alle diese Bedenken beseitigt.

Hauptmann v. Böckh: Ich glaube auch, daß die zuletzt vorgeschlagene Fassung des gegenwärtigen Antrags keine ganz richtige ist; es würden dadurch die 40,000 fl. zwischen einer rechnungsmäßigen Anerkennung und zwischen einer nicht erfolgten Reclamation schweben, und also rech-

nungsgemäß gar nicht erledigt werden können. Sie müßten die Summe entweder als verwendet anerkennen, oder reclamiren, schweben lassen können Sie einen solchen Posten nicht.

Brentano: Mit dem Antrag des Abg. Trefurt, zuerst das Membrum 2 des Commissionsantrags, wie ich vorgeschlagen habe, zur Abstimmung zu bringen, bin ich um so mehr einverstanden, als ich für den Fall, daß die Beschwerdevorstellung nicht beschlossen wird, jedenfalls gegen die nachträgliche Genehmigung stimmen werde.

Weizel: Logisch correct ist der Antrag des Abg. Brentano allerdings, denn er geht nicht darauf, eine Position in der Schweben zu lassen, wie der Herr Regierungskommissär glaubt, sondern darauf, nicht nur die 4,959 fl. 28 fr. sondern auch die 40,114 fl. 47 fr. gar nicht anzuerkennen.

Es wäre also dadurch keine Schweben, sondern eine definitive Entscheidung vorhanden.

Gottschalk: Wenn ich den Abg. Brentano richtig verstanden habe, so will er die 40,000 fl. nicht reclamiren.

Dieß kann wohl nicht anders verstanden werden, als daß die Sache bleibt wie sie ist, und dann gefällt mir der Antrag der Commission weit besser. Es ist dadurch ausgesprochen, daß wir die ganze Summe nicht anerkannt haben, daß wir aber, um die Sache kurz abzumachen, die 40,000 fl. nicht reclamiren wollen.

Bader: Ich bin nicht genau über die Sache unterrichtet, glaube aber daß der Antrag, zuerst die 40,000 fl. zu bewilligen, aber sie nicht zu reclamiren, mit dem Antrage der Commission identisch ist, der, wenn ich ihn recht verstehe, dahin geht, daß wir diese Ueberschreitung zwar passiren lassen wollen, aber eine Vorstellung erheben, daß künftig dergleichen Ueberschreitungen nicht mehr stattfinden und in dem Sinne stimme ich dem Antrag der Commission bei.

Präsident: Wenn nichts erinnert wird, so will ich den Antrag Nr. 2 in Betreff der beschwerenden Vorstellung zuerst zur Abstimmung bringen.

Hier muß ich aber die einzelnen Positionen verlesen, damit darüber besonders diskutiert werden kann.

Tit. III. 2. a. Infanterie-Divisions- und Brigade-Stäbe.

10. Gagen und Zulagen.

Budgetsag	27,508 fl. — fr.
wirklicher Aufwand	31,269 fl. 7 fr.
also Ueberschreitung	3761 fl. 7 fr.

Speyerer: Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, auf diese Position nochmals einzugehen, nachdem am Samstag so viel darüber gesprochen worden ist, daß sich wohl Jeder eine Meinung darüber gebildet haben wird. Ich meinerseits sage, daß meine Meinung geblieben ist, wie sie war.

Hauptmann v. Böckh: Ich erlaube mir nochmals auf Das aufmerksam zu machen, was ich in der letzten Sitzung gesagt habe, daß hier keine Ueberschreitung von 3761 fl. 7 fr. vorliegt, sondern eine geringere, welche sich auf 750 fl. reduziert, indem, wie in unseren Erläuterungen gesagt ist, der größere Theil dieser Ueberschreitung durch Personalveränderungen herbeigeführt und wieder durch Ersparnisse bei der Infanterie gedeckt worden ist. Ich habe Ihnen in der letzten Sitzung bemerkt, daß ein Offizier von der Suite als Divisions-Adjutant verwendet worden ist, daß seine Bezüge unter dieser Rubrik verausgabt worden sind, während sie bei der Rubrik „III. 2. b. Infanterie-Regimenter“ in gleichem Betrage durch Offenzhaltung von Offiziersstellen wieder erspart worden sind. Es handelt sich also hier nur um eine wirkliche Ueberschreitung von 750 fl., herbeigeführt durch das Sterbquartal für die Wittve des abgegangenen Divisionärs, oder, wie der Bericht sagt, durch die frühere Besetzung. Die Bezahlung des Sterbquartals ist eine gesetzliche Bestimmung, das Gesetz bestimmt aber nicht zugleich, daß während des Laufs dieses Sterbquartals die Stelle nicht wieder besetzt werden könnte.

Es kann also in dieser Beziehung der Militärverwaltung nicht vorgeworfen werden, daß sie hier eine Verletzung, eine Uebertretung des Gesetzes sich habe zu Schulden kommen lassen, es müßte denn nur von Ihnen eingewendet werden, daß allerdings hier keine Uebertretung dieses Gesetzes vorliegt, daß aber die Budget-Positionen auch als ein Gesetz zu betrachten seyen und daß Sie nur

wegen Ueberschreitung dieser Positionen Beschwerde erheben wollen.

Meine Herren! Es ist zwar von der Regierung vielfach anerkannt, daß sie dem Budget selbst auch in seinen einzelnen Positionen Gesetzeskraft nicht bestreitet, allein auch immerwährend dabei bemerkt worden, daß sie bei besondern Verhältnissen auch von diesen Positionen mit Uebernahme der Verantwortlichkeit, wo es durch die Umstände geboten ist, abweichen könne.

Es hat sich erst in neuerer Zeit die Ansicht in der Kammer gebildet, wonach namentlich hier bei dem Kriegsministerium die Ueberschreitung jeder einzelnen Position als eine Verletzung bestehender bestimmter Gesetze betrachtet werden will. Meine Herren! Es ist Dies früher in diesem Hause nicht immer so gewesen, und ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß, so gut es bei einer Regierung verlangt wird, daß sie nicht in Grundsätzen hin und her schwanke, es auch nothwendig ist, daß die Kammer und die Budgetcommission in gewissen, alljährlich wiederkehrenden Arbeiten eine gewisse Stabilität festhält. Es hat namentlich der Bericht vom Jahr 1839 über das Budget, erstattet von demselben Herrn Abg. Speyerer, der dieses Jahr den Bericht über die Rechnungsnachweisungen erstattete, selbst sich darüber ausgesprochen, daß kleine Erhöhungen des Budgets an großen Summen oder kleine Verminderungen nicht von Werth seyen, solche Positionen sollte man nicht auf jedem Landtage wegen kleinen Summen ändern, es müsse eine Stabilität im Budget seyn und es würden dann kleine Ueberschreitungen oder Minderausgaben den Rechnungsnachweisungen anheimfallen. Das Budget ist darum überall nur als ein Voranschlag angesehen worden, bei dem Ueberschreitungen vorkommen können, die alsdann zu rechtfertigen sind. Ich weiß nicht, hat der Herr Abgeordnete in dem damaligen Bericht seine eigene Ansicht niedergelegt, oder war er vielleicht durch eine Mehrheit der Commission gezwungen, Ansichten in seinem Bericht aufzunehmen, welche nicht die seinigen waren, jedenfalls sind es andere als der Berichterstatter diesmal ausgesprochen hat. Der Herr Berichterstatter sagt nämlich dort: „vergebens wird der Voranschlag nach einer Vollkommenheit streben, die keine Abweichung in der Ausführung mehr zu-

läßt.“ Es hat also die Budgetcommission vom Jahr 1839 und der Herr Berichterstatter der gegenwärtig vorliegenden Rechnungsnachweisungen damals anerkannt, daß das Budget ein Voranschlag sey, welches vergeblich nach einer Vollkommenheit streben werde.

Ich muß sagen, daß, nachdem in der vorletzten Sitzung durch die Bekenntnisse verschiedener Mitglieder der Budgetcommission mir klar geworden ist, daß diese Beschwerdeführung sogleich durch den Herrn Berichterstatter beantragt wurde, ich Dieß mit dem im Jahr 1839 von ihm ausgesprochenen Grundsätzen nicht vereinigen kann.

Speyerer: Ich muß den Herrn Regierungskommissär auf den großen Unterschied aufmerksam machen, daß von jeher bei dem Militär-Budget von der Kammer viel gestrichen worden ist, und dießmal die Regierung Alles bewilligt erhielt, was sie nur gefordert hat und dennoch Ueberschreitungen vorgekommen sind. Uebrigens wird sich der Herr Regierungskommissär als ich die Motive der beschwerenden Vorstellung verlesen, überzeugt haben, daß alle kleinere Ueberschreitungen, die der Bericht der Motive wegen zwar erwähnte, auch heute nicht beanstandet werden wollen.

Hauptmann v. Böckh: Ich will Ihnen ein Beispiel anführen, daß in einer großen Verwaltung, welche ihre Ausgaben in eine Masse kleiner Details zersprengen muß, in der einen Periode sich Verhältnisse ergeben können, die eine Ueberschreitung nothwendig machen, was in der andern vielleicht nicht der Fall ist. Sie werden mir wohl glauben, daß die Militärverwaltung in den Jahren 1842 und 1843 nach denselben Verwaltungsgrundsätzen gehandelt hat, wie in früheren Jahren, wo sie das Lob des Herrn Berichterstatters hatte. Sie werden mir auch glauben, daß sie in den Jahren 1844 und 1845 nach denselben Grundsätzen, wie seit zehn und noch längeren Jahren verwaltet hat, und dennoch hat sie für die Jahre 1842 und 1843 eine Ueberschreitung von 40,000 fl. zu vertheidigen, während in den Rechnungen für 1844 und 1845 ein bedeutender Minderaufwand vorkommt. Sie sehen also daraus, daß die Verwaltung in einem Jahre zu einem Mehraufwand genöthigt werden kann, während sie in andern Jahre zu einem Minderaufwand veranlaßt ist. Sie

sehen darin bestätigt, daß der Herr Berichterstatter im Jahr 1839 ganz Recht hatte, wenn er sagte: das Budget ist ein Voranschlag, welcher vergeblich nach Vollkommenheit strebt.

Speyerer: Im Jahr 1839 hat die Regierung nichts dringender gewünscht, als die Depositenkasse zu erlangen. Es waren damals 60,000 fl. baare Gelder vorhanden, die sie gerne für militärische Zwecke benützt hätte; jetzt aber sehe ich, daß sie von der Depositenkasse gar nichts mehr wissen will. Sie haben sogar in dem neuen Budget die Manöverkosten vergessen und dafür die Medicinkosten hineingesetzt, die gar nicht dahin gehören.

Hauptmann v. Böckh: Das steht im Budget?

v. Jästein: Sie können sich darauf verlassen

Hauptmann v. Böckh: Wenn Dieß der Fall ist, so muß es auf einem Druckfehler beruhen.

v. Jästein: Es sind die Manöver auch eine Art von Medicin.

Hauptmann v. Böckh: Allerdings, eine sehr heilsame!

Vogelmann: Die Medicinkosten beruhen allerdings auf einer Aversalsumme, abgesehen von den Durchschnittsfonds zu denen sie nicht gehören. Aber es ist ein Durchschnitt gezogen worden, wie viel per Kopf Medicin angenommen werden kann, und Dieß ist die Aversalsumme.

Speyerer: Ich muß dem widersprechen, ich glaube daß die Verwaltung wohl nach einem Aversum das Bedürfnis überschlagen kann, daß sie aber kein Aversum dafür annehmen kann, weil es nicht in ihrer Hand liegt, ob theure oder wohlfeile Medicin verwendet werden muß.

Hecker: Es ist ja ein Druckfehler!

Hauptmann v. Böckh: Sie prüft aber die Rechnungen, und aus dem mehrjährigen Durchschnitt läßt sich eine Aversalsumme ziehen.

Weizel: Ich wende mich zur Sache, denn ich habe wahrgenommen, daß die allgemeine Diskussion von gestern sich wieder erneuern will, und was die Beschwerde anlangt, so werden wir mit allgemeinen Phrasen über die Sache nicht hinwegkommen, sondern es wird sich eben darum handeln, jede einzelne Position genau zu prüfen, in sich selbst aufzulösen und dann zu sagen, ob ein Motiv zur Be-

schwerde vorhanden ist oder nicht. Ich habe auch gestern deswegen an der Diskussion keinen Theil genommen, weil ich wohl fand, daß der ganze Bericht in seine einzelnen Theile aufgelöst, jede Position, die zur Beschwerde Veranlassung geben soll, bezeichnet und erörtert werden müsse. Was nun den allgemeinen Punkt betrifft, so hat der Herr Abg. v. Zstein gesagt, es müsse die Beschwerde aus dem Grunde votirt werden, weil Ausgaben gemacht worden seyen, wozu die Militärverwaltung kein Recht gehabt hätte. Ist Dieß der Fall, dann allerdings muß eine Beschwerde erhoben werden. Wir wollen nun aber zuerst bei dem Divisionär untersuchen, ob die Regierung zu diesem Mehraufwand ein Recht gehabt habe oder nicht.

Schon bei der gestrigen Diskussion ist anerkannt worden, daß die Auszahlung des Sterbquartals auf einer gesetzlichen Verbindlichkeit beruht. In so weit also die Ueberschreitung der betreffenden Budget-Positionen auf die Auszahlung dieses Sterbquartals sich stützt, kann von einer Beschwerde so lange nicht die Rede seyn, als der Satz gilt, daß es Recht ist, daß man Dasjenige bezahle, wozu man gesetzlich verpflichtet ist. Es handelt sich also nur darum, die Frage so zu stellen, ob die Regierung ein Recht gehabt hat, die Stelle eines Divisionärs vor, oder erst nach Ablauf des Sterbquartals zu besetzen. Im erstern Falle, wenn ihr das Recht zusteht, fällt die Beschwerde weg, den letztern nehmen Sie an, und wollen deshalb die Beschwerde votirt haben. Ich sage aber: hatte die Regierung überhaupt das Recht, einen Divisionär nach dem Absterben des vorigen anzustellen, so kommt es auf den Zeitpunkt, in welchem er angestellt wurde, gar nicht an, denn neben dem Recht, diese Stelle wieder zu besetzen, läuft parallel die Verpflichtung, das Sterbquartal zu bezahlen; das Letztere hat also auf das Erstere gar keinen Einfluß. Ich erinnere mich aus den Budgetverhandlungen des vorigen Landtags, daß die Stelle eines Divisionärs von der Regierung ausdrücklich in das Budget aufgenommen wurde und die Kammer den desfallsigen Aufwand genehmigte, sie ist also jetzt in dem Augenblick, wo es sich darum handelt, ob eine Beschwerde ergriffen werden soll oder nicht, eine budgetmäßige Dotation, der Aufwand für dieselbe also verfassungsmäßig gerechtfertigt.

In Beziehung auf den Rechtspunkt ist es dasselbe Verhältnis wie bei der Stelle eines wirthschaftlichen Rathes bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Hat einmal die Kammer die Mittel zur Anstellung eines Divisionärs bewilligt, so versteht es sich von selbst, daß dieser Beschluß rückwärts auf den Tag der Anstellung (v. Zstein: Ein schöner Grundsatz!) Wäre Dieß nicht der Fall, so müßte das Datum des Gehalts eines Divisionärs von dem Tage der Anstellung bis zu dem Tage, wo die budgetmäßige Genehmigung der Kammer gegeben worden ist, beziehungsweise bis zum Anfang der betreffenden Finanzperiode, gestrichen werden. Allein wer in der Hauptsache die Genehmigung gibt, und diese ist damals ohne allen Vorbehalt gegeben worden, der kann nicht sagen, daß von Seite der Regierung ein Mißbrauch vorliegt, und wenn nun ein Mehraufwand dadurch entstanden ist, daß mit dem Tode des früheren Divisionärs die Verpflichtung zur Zahlung des Sterbquartals eintrat, so liegt hierin die Lösung einer Verbindlichkeit, die die Militärverwaltung nicht umgehen konnte, wenn sie sich nicht über das Gesetz hinaussetzen wollte. Aus diesen Gründen kann ich also die Position nicht für eine solche erkennen, die zu einer Beschwerde Veranlassung geben könnte.

Es wurde von Seite des Herrn Regierungscommissärs noch bemerkt, es liege hier eigentlich nur eine Ueberschreitung von 750 fl. — und nicht von 3761 fl. — vor. Darüber vermag ich nicht zu urtheilen, Dieß müßte jedenfalls erst in der Commission wieder ausgeglichen werden.

So wie die Sache jetzt liegt, ist durch Anstellung des budgetmäßig genehmigten Divisionärs nichts Verfassungswidriges geschehen, was ich als einen Mißbrauch bezeichnen könnte.

Mathy: Die Ueberschreitung, welche die Commission bei dieser Position für nicht gerechtfertigt erklärt, besteht — wie der Herr Redner der Regierung richtig bemerkt — nicht in dem vollen Betrage von 3761 fl., sondern in demjenigen Theile der Summe, der durch allzuschnelle Wiederbesetzung der Stelle eines Divisionärs herbeigeführt wurde, und wenn diese 750 fl. macht, so ist es diese Ueberschreitung, welche die Commission nicht billigt. Der Herr Redner der Regierung hat ausgeführt, und sich dabei auf die

Worte des jetzigen Herrn Berichterstatters im Jahr 1839 bezogen, daß es eben nicht möglich sey, einen Voranschlag zur derjenigen Vollkommenheit zu bringen, welche nothwendig wäre, wenn die Rechnungsergebnisse niemals abweichen sollten. Auch das wird ihm Niemand bestreiten; wir haben Gelegenheit genug, zu bemerken, daß die Voranschläge im Budget von der Vollkommenheit noch weit entfernt sind. Allein die Anwendung, welche der Herr Redner seinem Satze gegeben hat, paßt nicht auf den vorliegenden Fall. Es ist nämlich ein großer Unterschied zwischen Ausgaben, deren Betrag in der Willkür der Regierung liegt, und zwischen solchen, deren Betrag außerhalb ihrer Willkür durch andere Umstände bedingt ist. Wenn z. B. die Lebensmittel im Preise steigen, so kann es die Militärverwaltung nicht hindern, daß die Ausgaben für Brod und Fourage größer werden; ganz anders verhält es sich aber bei Befoldungen, Wiederanstellungen und dergl. Hier kann und soll die Regierung dafür sorgen, daß keine Ueberschreitung entsteht. Der Abg. Weizel sagt zwar: wenn die Regierung das Recht hat, eine Stelle zu besetzen, und davon Gebrauch macht, so thut sie zugleich ihre Pflicht und verdient keinen Tadel, sondern Anerkennung. Vielleicht wird der Abg. Weizel den umgekehrten Satz auch zugeben, daß Grund zur Beschwerde vorhanden wäre, wenn die Regierung eine Ausgabe, zu der sie berechtigt ist, zu machen unterläßt (Weizel: Unter Umständen allerdings!) Dann hat der Abg. Weizel Grund, bei andern Positionen der Nachweisungen Beschwerde gegen die Militärverwaltung zu führen, denn sie führt in ihren Erläuterungen selbst an, daß Ersparnisse eingetreten sind, weil man Offiziersstellen nicht sogleich wieder besetzt hat. Mir dagegen scheint es, daß wenn die Stellen von Offizieren, die sich täglich im activen Dienst bewegen, eine Zeit lang unbesetzt bleiben konnten, dieß auch bei der Stelle des Divisionärs in Friedenszeit füglich hätte geschehen können. Angenommen also, die Regierung habe das Recht gehabt, die Stelle zu besetzen, so war sie durch das Finanzgesetz verpflichtet, von diesem Rechte in der Art Gebrauch zu machen, daß keine Ueberschreitung entstehe. Daß dieß nicht geschehen, das tadelt die Commission. Allein mit dem Rechte ist es auch nicht so klar, wie der Herr Redner vor mir meint. Die

Stelle eines Divisionärs stand unter dem vorübergehenden Aufwand, und das Fortbestehen derselben war mit den Ständen nicht vereinbart. Es war damals, wo sie wieder besetzt wurde, ein Recht dazu nicht vorhanden, aus diesem doppelten Grunde, einmal weil eine Ueberschreitung herbeigeführt wurde, die sehr leicht hätte vermieden werden können, und dann, weil die Stelle selbst damals mit den Ständen nicht vereinbart war, tadelt die Commission die Ueberschreitung.

Hauptmann v. Böckh: Der Herr Abgeordnete glaubt, weil wir einige Lieutenantsstellen nicht besetzt hätten, hätte auch die Divisionärsstelle eine Zeit lang unbesetzt bleiben können. Ich habe Ihnen aber in der letzten Sitzung schon bemerkt, daß die Nichtbesetzung einiger Lieutenantsstellen von dem Manne an Alviranten hergerührt hat und nicht von der Militärverwaltung, denn diese ist verpflichtet, die bundesmäßig zu besetzenden Offiziersstellen zu besetzen, und wird es thun, wenn sie kann.

Matth: Wenn Sie in Verlegenheit sind, eine Lieutenantsstelle zu besetzen, so werden Sie unter den Unteroffizieren tüchtige Leute genug dazu finden.

v. Soiron: Der Herr Regierungskommissär hat an frühere Grundsätze der Kammer erinnert, ich will mir erlauben, Sie an die Grundsätze der Militärverwaltung zu erinnern, über welche sich meines Wissens sehr oft Subalternoffiziere beschwerten, und über die ich mich dieser Tage noch näher erkundigt habe. Es besteht nämlich der durchlaufende Grundsatz bei der Militärverwaltung, daß, sobald ein Offizier stirbt, der Erben oder eine Wittwe hinterläßt, die Stelle nicht eher wieder besetzt wird, als bis das Sterbquartal abgelaufen ist, damit es nicht zweimal ausgegeben wird. Es ist dieß eine sehr weise Sparsamkeit der Militärverwaltung, damit im Frieden der Besoldungssatz nicht unnöthiger Weise höher wird, als durchaus nothwendig ist. Ich sage nun aber: wenn dieser Grundsatz durchgehends bei der Militärverwaltung besteht, so hat doch wohl die Kammer, als sie die Wiederbesetzung der Divisionärsstelle mit einer Stimme Mehrheit genehmigte, voraussetzen dürfen, daß die Militärverwaltung hier auch wieder nach ihren Grundsätzen handeln, näm-

lich die Wiederbesetzung erst nach Ablauf des Sterbquartals vornehmen werde.

Da ohnehin die Besetzung dieser Stelle in Friedenszeiten gewiß keine sehr dringende Nothwendigkeit war, so muß es allerdings auffallend erscheinen, daß sie so früh wieder besetzt worden ist.

Hauptmann v. Böckh: Der Herr Abgeordnete hätte ganz Recht, wenn sich nicht seine ganze Deduction auf das Wort „wenn“ bezöge, nämlich wenn der durchlaufende Grundsatz bei der Militärverwaltung bestände, allein dieser Grundsatz besteht bei ihr nicht. Sie geht allein von dem Grundsatz aus, daß die Stellen besetzt werden, wenn es im Interesse des Dienstes nothwendig ist. Es kann auch manchmal im Interesse des Dienstes liegen, eine Stelle nicht augenblicklich zu besetzen. Es ist Dieß z. B. der Fall, wenn Abgänge gerade während einer Exerzierzeit stattfinden, wo ein Wechsel der Stellen nicht wohlthätig auf den Dienst einwirken kann; ferner wenn ein weiterer Abgang in naher Aussicht steht, und überall da, wo Versetzungen dabei nothwendig sind, wo man also leicht in die Lage kommen könnte, einen Mann an eine Stelle zu versetzen, von dem man weiß, daß er in einigen Wochen wieder wo anders hin versetzt wird. In solchen Fällen wird eine Beförderung einige Wochen zurückgehalten. Ist es nun gerade zufällig, daß ein Offizier stirbt, der eine Wittve hinterläßt, so mag freilich dadurch Mancher, der nicht genau hereinsehen kann, aus welchen Gründen die Besetzung dieser Stelle nicht gleich wieder erfolgte, zu der Ansicht gelangen, daß Dieß durchlaufender Grundsatz sey; die Militärverwaltung weiß davon nichts.

Kettig: Ich bin weit entfernt, den Ueberschreitungen das Wort zu reden, aber ich muß Sie doch bitten, im vorliegenden Fall sich einen Augenblick an die Stelle des jetzigen Kriegsministers zu setzen. Bekanntlich ist in den Militärmatrikeln des deutschen Bundes Baden ein Divisionär zugeschrieben, eben so bekannt ist, daß nach einem Bundesbeschlusse das sämmtliche deutsche Bundesmilitär in schlagfertigen Stande erhalten werden soll. Nun fragen Sie einmal einen Militär, ob eine Division im schlagfertigen Stande ist, welcher das Haupt fehlt? Sie werden freilich sagen, es ist jetzt Frieden, aber man hat vergessen, daß

man sich durch Inspectionen von andern Bundesstaaten überzeugt, ob das Militär wirklich schlagfertig ist. Der Chef des Kriegsministeriums hat also nothwendig dafür zu sorgen, daß der Führer der Division da sey, denn es läßt sich dieser nicht über Nacht durch einen Federstrich machen. Der Divisionär muß auch in den Geschäften der Divisionsführung orientirt seyn, seine Adjutanten müssen das Geschäft bereits in den Händen haben, wenn sie wirken sollen. Dieß Alles läßt sich im Fall des Ausbruchs nicht sogleich machen, und selbst dann, wenn der Chef des Kriegsministeriums sich darüber hätte hinwegsetzen wollen, so hätte er den Bundesgesetzen gegenüber es gar nicht thun dürfen, weil er die Inspection stündlich zu gewärtigen hat. Es handelt sich also nicht von einer willkürlichen Ueberschreitung, sondern von einer Nothwendigkeit.

Hauptmann v. Böckh: Daß es von dem Chef des Kriegsministeriums nicht abhängt, die Besetzung von Stellen bei dem Militär auf einige Zeit zu verschieben, davon könnte ich Ihnen einige Beispiele anführen, wo die Nichtbesetzung solcher Stellen bei der Inspection zu einigen unangenehmen Bemerkungen geführt hat. Wenn Dieß bei leicht zu besetzenden Stellen der Fall war, so konnte sich wahrhaftig der Chef des Kriegsministeriums bei der Stelle eines Divisionärs einer Rüge nicht aussetzen.

Mathy: Wenn ich mich recht erinnere, so läßt die Kriegsverfassung des Bundes bei dem Divisionär einen Spielraum hinsichtlich der Charge; das heißt, die Stelle kann auch mit einem Offizier von minder hohem Range besetzt werden. Zunächst aber handelt es sich bei einer Ueberschreitung um die Gage, und wenn man Ihnen das Recht der Wiederbesetzung, die Nothwendigkeit und Alles, was Sie sonst behaupten, zugeben wollte, so können Sie doch nicht in Abrede stellen, daß Sie, bis das Sterbquartal abgelaufen war, die Gage hätten zurückbehalten und dadurch die Ueberschreitung vermeiden können.

v. Jäger: Ich muß dem Sage, den der Abg. Weizel aufgestellt hat, durchaus widersprechen, dem Sage nämlich, daß weil die Kammer im Jahre 1844 die Befoldung für Anstellung eines Divisionärs bewilligt hat, darum das Kriegsministerium das Recht gehabt habe, weit zurückgreifend die Befoldung zu geben. Das ist, meiner An-

sicht nach, ein in Beziehung auf die Budgetgrundsätze durchaus verderblicher Satz, denn daraus könnte gefolgert werden, daß jede Bewilligung einer Besoldung an einen Beamten auf längere Zeit rückwärts zu Gunsten des Angestellten wirksam gemacht werden könnte. Nein, meine Herren, dem ist nicht also, und der Abg. Weizel wird auch kein Gesetz für seine Ansicht anführen können. Er kann bloß anführen, daß die Kammer hier und da — und dieses Recht steht ihr zu — erwogen hat, daß es gerecht sey, eine Besoldungsbewilligung rückwärts zu lassen, weil die Regierung die Nothwendigkeit nachweisen konnte, daß der Mann früher in den Dienst kommen mußte, als das Budget vorgelegt werden konnte. Aber seinen Grundsatz anerkenne ich nimmermehr, er wäre, wenn er gegründet wäre, für die Budgetcommission, für alle Geldangelegenheiten der allerverderblichste Grundsatz. Es hängt lediglich von der Ansicht der Kammer ab, ob sie glaubt, es liege der Fall vor, daß ein Angestellter, der die Besoldung früher bekommen hatte, als sie in dem Budget genehmigt werden konnte, damals schon nothwendig war, ob also Recht, Billigkeit und Rücksicht auf die Verhältnisse ihr rathen müssen, die Forderung zu genehmigen.

Von diesem Punkte aus gehe ich nun zu dem Satz über, den der Herr Sprecher der Regierung aufgestellt hat, daß die Regierung oder die Militärverwaltung befugt gewesen wäre, sogleich, wie der Divisionär starb, einen andern anzustellen. Der Herr Sprecher der Regierung hat von mir gestern schon erfahren, und ich muß es heute leider wiederholen, daß dieser Satz ebenfalls ganz unrichtig ist. Die Regierung, resp. das Kriegsministerium war an das zu Stande gekommene Budget gebunden.

In demselben Budget war aber bewilligt, der Divisionär in Mannheim solle die Besoldung, als alter verdienster Militär, behalten bis zu seinem Tode. Von da an hörte sie auf, weil wir einen Divisionär nicht für nothwendig zu erkennen vermögen, weil es selbst nach dem Bundesmilitärsgesetz erlaubt ist, durch einen Offizier von einer geringern Charge die Divisionärstelle versehen zu lassen. Deswegen wurde auch der ganze Aufwand nur als vorübergehend angesehen und in das Budget aufgenommen; das Budget war aber durch die erste Kammer und durch

Verhandlungen der II. Kammer 1845/46. 16 Prot.-Heft.

Seine königliche Hoheit genehmigt, also zum Gesetz geworden, mithin mußte das Kriegsministerium das Gesetz eben so befolgen, wie die übrigen Behörden und das ganze Land. Nun ist demungeachtet von dem Tage an, wo der alte Divisionär gestorben ist, die Besoldung gegeben, mithin gegen das Gesetz gehandelt worden, und wenn ein Ministerium gegen das Gesetz handelt, so finde ich darin einen Grund zur Beschwerde. Sie werden mir zugeben müssen, daß die Behauptung, es sey durchaus unumgänglich nothwendig gewesen, die Stelle zu besetzen, von Niemand wird anerkannt werden, denn es ist ein Corpscommandeur und überhaupt das Personal zur Besorgung aller militärischen Angelegenheiten da gewesen. Es konnte also mit dieser Anstellung gewartet werden, weil es wirklich einem Ministerium nicht ziemt, gegen das Gesetz zu handeln.

Hauptmann v. Böckh: Der Herr Abg. v. Jzstein hat so eben einen ganz neuen, wie ich glaube, in diesem Saale noch nie ausgesprochenen Grundsatz über die Aufstellung eines Budgets geltend zu machen gesucht, nämlich den Grundsatz, daß die Budgetpositionen für Personen aufgenommen werden.

v. Jzstein: Für die Stelle.

Hauptmann v. Böckh: Der Herr Abgeordnete hat anders gesagt. Die Person kann sterben, aber die Stelle nicht. Der Herr Abgeordnete sagt, es sey mit den Ständen diese Position nicht vereinbart worden, sie sey auf dem vorübergehenden Etat gestanden. Auf dem Landtage von 1833 wurde indeß vereinbart, was auf den vorübergehenden Etat gesetzt werden soll, und es kann nicht einseitig von der Kammer verfügt werden, was ein vorübergehender Aufwand sey, denn, meine Herren, Sie würden ja dadurch der nachfolgenden Kammer vorgreifen. In der nächstfolgenden Kammer ist wieder zu entscheiden, ob eine Position bewilligt werden soll oder nicht; Sie können also nicht über die Schranke Ihrer zwei Jahre hinausgehen. Uebrigens war der Betrag in dem Budget damals bewilligt für die Stelle. Ob von Niemanden anerkannt wurde, daß die Wiederbesetzung dieser Stelle nothwendig war, will ich dahin gestellt seyn lassen. Diese Beurtheilung ist zunächst der Militärverwaltung anheimgestellt und die schnelle Wiederbesetzung der Stelle um so nothwendiger gewesen, da

man sie nicht provisorisch besetzen konnte, weil der Mann in einer ganz andern Waffe, als in der Infanterie gedient hat und also, um diese Stelle übernehmen zu können, von seinem frühern Commando zuerst entbunden werden mußte. Noch muß ich erwähnen, daß man nach der Bemerkung des Herrn Abg. v. Zstein glauben sollte, es sey dem neu angestellten Divisionär die Besoldung rückwärts bezahlt worden. Dieß ist nicht der Fall, sie ist bezahlt worden von dem Tage der Ordre an, die seine Ernennung zum Divisionär ausspricht.

Trefurt: Der Herr Sprecher der Regierung hat ganz Recht, die Bewilligungen werden nicht für Personen, sondern für Stellen gemacht, allein Thatsache ist, daß damals mittelst Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen die Position für den Divisionär auf den vorübergehenden Etat gesetzt wurde.

Hauptmann v. Böckh: Die Regierung hat nie ihre Zustimmung dazu gegeben!

Trefurt: Von Seite der Regierung sind damals namentlich das Alter und die Verdienste der Person geltend gemacht worden, welche diese Position bekommen sollte, und in Betracht dieser Verdienste wurde die Position als vorübergehender Aufwand bewilligt. Eine weitere Bewilligung hat die Regierung damals nicht erhalten, man kann also nicht sagen, daß wirklich die Bewilligung der Mittel für diese Stelle fest und permanent vorgelegen hat, und insoferne glaube ich allerdings, daß dieser Umstand auf den Rechtspunkt, auf die juristische Würdigung der Sache von Einfluß ist. Es sind aber von verschiedenen Seiten in Beziehung auf die Frage der Beschwerdeführung hier Grundsätze geltend gemacht worden, welche ich nicht theilen kann. Der Abg. Weizel hat vorangestellt, wenn in einem einzelnen Falle es sich zeige, daß die Regierung nicht dem Gesetz gemäß gehandelt habe, daß eine Ueberschreitung oder irgend etwas Anderes von ihr vorgenommen wurde, was dem Gesetz zuwiderläuft, so soll die Beschwerde erhoben werden. In anderer Richtung hat namentlich der Abg. v. Zstein behauptet, wenn sich unter gegebenen Umständen zeige, daß die Regierung dem Gesetz gemäß gehandelt, daß sie das Gesetz für sich habe, so könne keine Beschwerde erhoben werden. Ich glaube

weder das Eine, noch das Andere. Ich sage, die Regierung kann dem Gesetz gemäß gehandelt haben, und dennoch zur Beschwerde Grund geben, und in anderer Weise kann sie eine Ueberschreitung vorgenommen haben, was immer gegen den Buchstaben des Finanzgesetzes geht, und dennoch durchaus nicht zu einer Beschwerde Grund geben, sie kann dadurch vielleicht sogar die belobende Anerkennung der Kammer erhalten. Es kann eine Ueberschreitung vorliegen, welche unter Umständen von der Bedeutung ist, daß die Kammer, auch wenn sie nothdürftig durch das Gesetz gerechtfertigt werden kann, dennoch sich veranlaßt sehen kann, aus andern Gründen Beschwerde zu führen, und umgekehrt kann gesetzesmäßig gehandelt werden, und die Kammer dennoch zur Beschwerde veranlaßt seyn.

Der vorliegende Fall nun hat allerdings auf Seite der Regierung manches Entschuldigende für sich. Es ist, wie ich schon bemerkt habe, aus dem Grunde, weil die Mittel für den Divisionär nicht ständig bewilligt waren, nach dem strengen Gesetze, meines Erachtens, nicht gerechtfertigt, daß der Divisionär sogleich wieder angestellt wurde. Es ist vielleicht — und ich glaube, was der Sprecher der Regierung entgegnete — der Gebrauch bei der Militärverwaltung nicht eingeführt, von welchem der Abg. v. Siron sprach, daß nämlich überall da, wo die schnelle Wiederbesetzung einer Stelle nicht dringend nothwendig ist, sie so lange unbesetzt bleibt, bis das Sterbquartal berichtigt ist; allein wenn dieser Gebrauch nicht im Allgemeinen eingeführt seyn sollte, so wäre allerdings wünschenswerth, daß er eingeführt würde. Ich würde darin ein Mittel zu Ersparnissen finden, und gerade in dem vorliegenden Fall wäre es jedenfalls zweckmäßig gewesen, in dieser Weise zu verfahren, weil denn doch die Regierung recht gut wußte, daß die Kammer schlechterdings die Erwartung aussprach, daß die Stelle nicht für immer, sondern vorübergehend besetzt werden soll. In einem solchen Fall sollte sich die Regierung veranlaßt sehen, auf Mittel und Wege zu denken, um auch zu keiner scheinbaren Rüge Anlaß zu geben. Zu diesem Tadel ist also Grund vorhanden, allein zur förmlichen Beschwerdeerhebung ist mir dieser Grund nicht genügend. (Eine Stimme: Es ist ja nur von einer Vorstellung die Rede!) Man hat so eben

durch einen Zwischenruf bemerkt, von einer Vorstellung sey die Rede. Ich will mich nachher über diese Frage aussprechen. Für eine Vorstellung, die nichts Anderes, als eine Vorstellung ist, würde ich mich vielleicht weniger wegen dieses Postens, als wegen mehrerer anderer auch erklären, allein ich werde, wie gesagt, das Wort wieder ergreifen, um darüber meine Ansicht auszusprechen, ob eine Beschwerdevorstellung in Rücksicht auf die übrigen Punkte begründet sey. In Beziehung auf diesen Punkt, glaube ich, ist zum Tadel Grund vorhanden gewesen, und dieser ist, meines Erachtens, zur Genüge ausgesprochen worden. Eine Beschwerdevorstellung zu erheben, ist nicht des Gegenstandes werth.

Mathy: Ich kann den Grundsatz nicht unwidersprochen lassen, den der Herr Regierungscommissär aufgestellt hat, daß der Satz: „le roi ne meurt pas“ auch auf Staatsstellen Anwendung finde. Ich würde mir Dieß gefallen lassen, wenn nur auch keine neuen Stellen geboren würden. Dieß ist aber häufig der Fall; zwischen dem vorigen und dem jetzigen Landtage z. B. ist ein ganzes Collegium von Staatsräthen geboren worden. Was aber geboren wird, kann auch sterben, und es sind schon Stellen sogar bei dem Kriegsministerium gestorben, namentlich, wena ich nicht irre, die des Feldapothekers. Der Satz, daß die Stelle nicht stirbt, ist also nicht richtig.

Schaff: Meine Herren! Ueber Grundsätze hier ausführlich und weitläufig zu diskutiren, ist gewöhnlich ein fruchtloses Geschäft, denn es kann ja darüber nicht abgestimmt, und es können keine Beschlüsse darüber gefaßt werden.

Dem Herrn Abg. Trefurt kann ich sehr Vieles in seinem Vortrage zugeben, und es als meine eigene Ansicht deklariren, aber doch nicht Alles, besonders nicht, was den historischen Theil seines Vortrags betrifft. Er sagt, als zum ersten Mal die Divisionärstelle in der Kammer zur Sprache kam, da vereinbarte man sich mit der Regierungskommission, daß Dieß nur eine vorübergehende Stelle seyn soll, welche man nun einmal passiren lassen müsse, weil gerade ein verdienter Offizier dafür bestimmt sey, dem man ein geringeres Commando nicht übertragen könne. Nein, meine Herren, so war es nicht!

Wenn Sie gefälligst die Protokolle nachsehen wollen, so werden Sie dort ganz andere Gründe finden, die von Seite der Regierungsbank, und auch von einzelnen Abgeordneten, namentlich von mir, geltend gemacht worden. Ich glaube, es wäre kaum zu rechtfertigen, wenn man einer Person wegen eine Charge creiren wolste. Es hat aber auch die Regierungsbank solche Gründe durchaus nicht hervorgehoben, und als die wesentlichsten bezeichnet. Nein, sie hat sich auf die Bundesmilitärverfassung und auf die Zustände in Oesterreich, Preußen, Württemberg und Hessen berufen, wo diese Divisionscommandeurs bestanden. Man hat ihr damals entgegengehalten, warum denn jetzt im Jahr 1835 auf einmal, und nicht früher diese Stelle nothwendig geworden sey. Sie hat darauf erwidert: früher hatten wir nicht nothwendig, diese Stelle specieell zu besetzen, weil wir Generale genug hatten, welche selbst im Felde schon Divisionen commandirt hatten; diese sind jetzt nicht mehr da, und müssen also nachgezogen werden, damit man sie hat, wenn der Krieg ausbricht. In demselben Sinne hat damals der Minister Winter ausführlich gesprochen. Die Kammer ließ sich damals freilich nicht darauf ein, die Stelle des Divisionärs definitiv zu votiren, sondern sie hatte ihre eigenen Rücksichten, welche sie bestimmten, die Position auf den vorübergehenden Etat zu setzen. Die Regierungskommission hat aber ausdrücklich darauf bestanden, sie nicht auf den vorübergehenden, sondern auf den definitiven Etat zu setzen, und wollte nur zugeben, daß eine Summe von 995 fl., welche die Differenz der Gage, welche der vorige Divisionär bezog, und der Position des Normalstats ausmacht, auf den vorübergehenden Etat gesetzt werden soll. Sie erklärte: wenn eine Erledigung der Stelle stattfindet, dann können wir 995 fl. entbehren, mehr aber nicht. Auf mehreren Landtagen kam diese Divisionärstelle wieder zur Sprache, aber es blieb, wie es 1835 beschlossen wurde, und auf keinem Landtage wurde eine Sylbe mehr darüber bemerkt. Auf dem vorigen Landtage aber, wo der Etat für 1844 und 1845 diskutirt wurde, stellte die Majorität der Budgetcommission den Antrag, es solle für diesen Divisionär Nichts mehr bewilligt werden, weil die Stelle jetzt erledigt wäre; die Minorität beantragte dagegen, es

solle die Summe mit Abzug der 995 fl., welche auf dem vorübergehenden Etat stehen und als dahin gehörig selbst von der Regierungskommission seiner Zeit zugegeben wurden, bewilligt werden. Dieser Antrag der Minorität der Commission wurde zum Beschluß der Kammer erhoben, und damit also die Stelle des Divisionärs sanktionirt. Die Kammer hat damit erklärt, daß diese Stelle eine nothwendige, durch die Bundes-Militärverfassung vorgeschriebene sey und darum auch besetzt werden müsse. Und wie können Sie nun sagen: die Regierung war im Unrecht, oder, wie der Abg. v. Ißstein sagt, sie hat gegen das Gesetz gehandelt, indem sie die Stelle sogleich wieder besetzte, nachdem der vorige Divisionär abging? Wie sollten denn die Geschäfte etwa ein halbes Jahr lang behandelt werden? Durch den Adjutanten und den Divisionschreiber? Es scheint beinahe, daß die Kammer seiner Zeit auf diesen Fall gedacht hat, denn als beim vorigen Landtag die Majorität der Budgetcommission den Divisionär nicht mehr bewilligen wollte, hat sie gleichwohl seinen Adjutanten und den Divisionschreiber bewilligt. Es scheint also, sie hatte damals schon die Ansicht, dieses wichtige Amt könne wenigstens eine Zeit lang durch den Adjutanten und den Divisionschreiber versehen werden. So ist es aber nicht. Ich würde der Regierung den Vorwurf der Inconsequenz machen, wenn sie die Divisionsstelle nicht gleich wieder besetzt hätte, denn sie hätte dadurch zugegeben, daß sie die Stelle nicht für so dringend halte, als sie früher declarirt hatte.

Ich komme jetzt auf Das, was der Abg. Mathy bemerkt hat, und glaube, er ist auf richtigerem Wege, als die anderen Herren, welche gegen die Militärverwaltung wegen dieser Position so scharf aufgetreten sind. Man muß ihm zugeben, es hätte so gehalten werden können, wie er bemerkt hat; allein es mußte nicht so gehalten werden, weil die Militärverwaltung durch das Budget berechtigt war, anders zu verfahren, und ich wenigstens kann darin, wenn auch Einer oder der Andere vielleicht Grund zu einem Tadel darin finden will, kein Moment erkennen, das zu einer Beschwerde gegen den Chef der Militärverwaltung Anlaß geben könnte, denn er hat — wenn er auch Etwas gethan hat, das vielleicht auch auf

andere Weise hätte geschehen können, doch Nichts gethan, was gegen ein positives Gesetz verstößt, oder eine grobe Verletzung seiner Dienstplichten involvirt.

Der Präsident schließt nunmehr über diesen Posten die Diskussion, und bemerkt:

Die Frage, ob eine Beschwerde im eigentlichen Sinne oder nur eine Vorstellung, wie sie in der vorigen Sitzung beantragt worden ist, übergeben werden soll, kann erst dann zur Abstimmung kommen, wenn alle einzelnen Posten erörtert sind, und hier kann es sich nur fragen, ob der bisher besprochene Posten in die Vorstellung oder Beschwerde aufgenommen werden soll?

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung beschließt die Kammer, diesen Posten in die Vorstellung oder Beschwerde aufzunehmen.

Tit. III.

§ 3. b.

Reiter-Regimenter.

Ueberschreitung 8130 fl. 52 fr.

Speyerer: Nicht 230 fl. werden jetzt für ein Pferd bezahlt, sondern 256 fl., und so wird es fortgehen, bis Sie, meine Herren, mit Ernst einschreiten, daß die Lieferungsbedingungen abgeändert werden, wie sie im Krieg abgeändert werden müssen. Ich glaube, daß dieses füglich beim Maß der Pferde geschehen kann, ohne daß die Dauer und Stärke darunter leidet. Es wird auch der Vortheil errungen werden, daß dann mehr Pferde aus unserm Land genommen werden könnten. Uebrigens will ich auf das neue Budget aufmerksam machen.

Im neuen Budget sind, während jetzt schon 256 fl. bezahlt werden, nichtsdestoweniger nur 200 fl. aufgenommen, und zwar mit folgenden Worten:

„Bei der Remontirung ist der pro 1844 und 1845 bewilligte Preis beibehalten worden, obgleich der wirkliche Ankaufspreis im Durchschnitt höher steht als der hier angenommene.“

Meine Herren! Das sind keine Budgetsäge, sondern Dieß stellt diese Position auf Schrauben, wie Brod und Fourage gestellt werden muß, und die Bewilligung der Kammer wird dadurch umgangen.

Hauptmann v. Böckh: Bei der letzten Bemerkung,

daß auch in diesem Jahre wieder 200 fl. für ein Pferd angenommen worden sey, hat der Herr Abgeordnete eine sehr richtige Vergleichung zwischen Brod und Fourage angestellt, und daß keines von beiden auf Schrauben steht. Es ist der Preis der Pferde, der in den Jahren 1846 und 1847 wird bezahlt werden müssen, uns bei Aufstellung des Budgets nicht bekannt gewesen, und es konnte deshalb nur diejenige Summe wieder aufgenommen werden, welche seit einer Reihe von Jahren schon darinnen steht. Es ist auch seit langen Jahren die Fourage mit 96 fl. im Budget gestanden, während sie jedes Jahr auf 130 fl. bis 140 fl. gekommen ist.

Es wurde nie ein Anstand dagegen erhoben, weil, wie gesagt, diese Position nicht bestimmt vorausgesehen werden kann. Der Herr Abgeordnete spricht davon, daß durch Herabsetzung des Maßes der Pferde der Ankauf erleichtert werden könnte. Der Herr Abg. Vogelmann hat gestern schon darauf aufmerksam gemacht, und die Militärverwaltung hat auch schon seit einer Reihe von Jahren ihr Augenmerk auf wohlfeile Anschaffung von Pferden gerichtet.

Dem Chef der Militärverwaltung ist dieses Steigen der Pferdepriese wie jede Preissteigerung durchaus keine angenehme Erscheinung, allein wir haben bei unseren Versuchen keinen gefunden, der ein günstiges Resultat geliefert hätte.

Wir haben Berechnungen aufgestellt, ob sich nicht durch den Ankauf der Pferde im jugendlichen Alter, wo sie durch den Landmann noch nicht ruinirt sind, eine Ersparniß erzielen lasse, allein die Auferziehung der Pferde macht so viele Kosten, daß eine Preiserminderung nicht leicht hervorgebracht worden wäre, während die Militärverwaltung durch eine etwa ausbrechende Krankheit noch größere Verluste hätte auf sich nehmen müssen. Die Erweiterung des Spielraums zwischen größeren und kleineren Pferden, wovon der Abg. Vogelmann gesprochen hat, würde uns wenigstens bezüglich der Herabsetzung des Maßes allerdings zu einer Erleichterung führen.

In anderen großen Staaten, wo verschiedene Cavallerie-Corps bestehen, bestehen auch verschiedene Preise, und zwar für das Kürassier Pferd der höchste, für das

Dragoner-Pferd der mittlere, und für das Husaren-Pferd der wohlfeilste Preis. Wenn man aber nur eine Art von Reiterei besitzt, wie Dieß in einem Corps von geringerem Umfang der Fall seyn muß, so muß man sich eine Waffengattung schaffen, die geeignet ist, sowohl den Dienst der einen als der andern Waffe zu übernehmen, und es muß also auch hinsichtlich der Bewaffnung und der Pferde dieser Mittelweg eingeschlagen werden.

Wir haben darum zu diesen größeren Pferden schreiten müssen, weil sie nicht nur den Mann, sondern auch das Gepäck von einem gewissen Gewicht unter allen Verhältnissen zu tragen haben. Wir haben auch überlegt, ob nicht vielleicht durch Umänderung eines unserer Regimenter in ein leichtes Regiment, wozu wir Husaren zählen, vielleicht kleine Pferde wohlfeiler angeschafft werden können, allein wir könnten die ganze Ausrüstung und selbst die Bewaffnung unserer jetzigen Reiterei für eine leichte Cavallerie nicht gebrauchen, und die Vortheile, die wir bezüglich der wohlfeileren Anschaffung der Pferde erlangen würden, würden auf viele Jahre hinaus durch Anschaffung veränderter Ausrüstungsgegenstände wieder verzehrt seyn.

Ich glaube, daß ein Grund zur Beschwerdeführung nicht vorliegen kann, weil die Regierung es nicht in der Hand hat, die Pferde-Preise zu stellen. Ich habe Ihnen in der gestrigen Sitzung gesagt, daß wir alles Mögliche thun, um im Lande Pferde anzulaufen, ich habe Ihnen aber auch die Gründe angeführt, warum Dieß nur in geringem Maße geschehen ist.

v. Jßstein: Und doch bin ich mit den Abgeordneten Speyerer und Vogelmann dahin einverstanden, daß man, ohne zu leichte und zu kleine Pferde zu nehmen, dessenungeachtet kleinere nehmen soll, als jetzt geschieht, die man zu den größten rechnen muß. Starke und gedrungene Pferde sollen genommen werden. Ueberhaupt wird mir der Hr. Sprecher der Regierung zugeben müssen, ob ich gleich kein großer Pferdekenner bin, daß die größten Pferde nicht immer die stärksten und dauerhaftesten für die Cavallerie sind.

Es können Fälle vorkommen, wo große Pferde nicht

ausdauern, während ein kleines gedrungenes Pferd die Strapaze durchmacht.

Können sie den Reiter nicht tragen, so ist Dieß wahrlich ein Beweis, daß die Bewaffnung des Mannes zu schwer ist. Schaffen Sie dem Dragoner die schwere Kasquets ab, die er ohnehin im Krieg nicht einmal recht brauchen kann — ich glaube Das behaupten zu können — dann können Sie auch leichtere Pferde gebrauchen, die nicht bloß zum Staat dienen sollen.

Das ist es eben, was ich beklage, daß die Militärbehörde bei ihren Ausrüstungen mehr auf Schönheit und Zierlichkeit sieht als auf praktisches Wesen, daß sie dem Militär Sachen anschafft, die im Felde nichts nützen, die auf den Krieg gar nicht berechnet sind. Die Pferde müssen im Krieg zu gebrauchen seyn, da für müssen wir sie bezahlen, nicht um Staat zu machen, damit man sagen kann: wir haben Pferde, wie sie jeder Cavalier reiten darf. Nein, man muß die Pferde auch wirklich brauchen können, wenn heute ein Krieg ausbricht und man mit Pferden hinaus muß.

Ich bin überzeugt, daß die Pferde, wie wir sie jetzt haben, die Strapazen des Krieges nicht aushalten können, während kleinere Pferde dieselben ertragen. Sie werden auch zugeben, daß, wenn 30 — 40 Pferde erschossen sind, Sie diese Qualität der Pferde, wie sie dermalen die Cavallerie reitet, nicht mehr bekommen und dann werden Sie doch zu kleinern Pferden greifen müssen. Ich halte die jetzige Einrichtung — nehmen Sie es nicht übel — für eine Verschwendung, und glaube, daß der Zweck mit weniger Kosten erreicht werden kann.

Hauptmann v. Böckh: Der Herr Abgeordnete glaubt Dieß; Sachverständige sind anderer Ansicht.

Ich habe nicht gesagt, daß wir große Pferde haben, sondern bemerkt, daß wir die mittlere Waffengattung haben, wofür der Schlag unserer Pferde taugt. Unsere Pferde werden im Feld brauchbar seyn, und wenn wir durch die Noth gedrungen sind, kleinere Pferde zu nehmen, die weniger tauglich sind, so wäre es doch unverantwortlich, bloß deswegen eine ganze Cavallerie in's Feld zu schicken, die nur nothdürftig beritten wäre. Unsere Pferde sind unserer Waffengattung vollkommen angemessen. Es

ist ein mittlerer Schlag und dieser Schlag muß möglichst gleichgehalten werden. Man kann nicht große und kleine Pferde nebeneinander stellen.

Buhl: Bei einem Budget, welches im Verlauf der Jahre zu einer so enormen Summe herangewachsen ist wie das Militär-Budget, sind die Abgeordneten des Volks verpflichtet, darauf zu dringen, daß Ersparnisse eingeführt werden, wo es nur immer möglich ist.

Ich habe die lebendige Ueberzeugung, daß auch bei dieser Position eine Ersparniß erzielt werden kann und muß.

Es ist ohne allen Zweifel möglich, um einen niederen Preis als 230 fl. sehr brauchbare Cavallerie-Pferde anzukaufen.

Es ist schon vorgetragen worden, daß im Land selbst mehr Pferde gezogen werden könnten, wenn man das Maß derselben reduzirte. Es ist von Seiten der Regierungskommission eingewendet worden, daß man dann auf kleinere Pferde greifen müßte, als wenn die kleinern Pferde weniger Tragfähigkeit hätten, als die größern.

Ich bin überzeugt, daß der Herr Regierungs-Commissär so gut weiß wie ich, daß auch ein großes Pferd nicht mehr trägt, als ein englisches Pony Pferd, das nur zwischen 3 und 4 Fuß hoch ist. Wie bereits in der letzten Sitzung angeführt worden ist, kommt, neben der Reduction des Maßes für die Cavallerie-Pferde, die man dann um einen billigern Preis erhält, auch das Moment in Betracht, daß man weniger Rücksicht auf die Farbe nimmt.

Es ist der Unterschied des Preises der Pferde sehr bedingt durch die Farbe. Pferde von Mißfarbe sind um mehrere Louisdor billiger als solche von beliebten Farben. Die Winter-Kappen, die auch im Sommer die gleiche Farbe beibehalten, sind die theuersten, die es gibt, während die braunen am meisten vorkommen und auch die billigsten sind. Wir haben Braunen, Fuchsen und Kappenzüge von der theuersten Farbe.

Sodann glaube ich, wenn man einen andern modus einführt in Beziehung auf den Ankauf der Pferde, daß man auch billigere Preise erzielen könnte. Ich will zwar nicht sagen, daß wir im Land alle nöthigen Pferde finden würden; aber wenn man eine Concurrenz eröffnen würde und ausschriebe, also verschiedene Pferdehändler zuließe, so,

glaube ich, würden sich deren mehr finden, die Lieferungen zu machen im Stande wären.

Faßt man alle diese Momente in's Auge, so bin ich überzeugt, man wird die Pferde viel wohlfeiler zu kaufen im Stande seyn, als man sie bei der jetzigen Einrichtung bekommt.

Ich selbst hatte ein Pferd, das mich 16 Luisdor's kostete. Es war das beste, das ich hatte, während ich andere um weit höhere Preise kaufte. Ob es gleich das kleinste war, so konnten die andern doch nicht so viel leisten, wie dieses. Die Hauptpferdkenner, besonders der Cavallerie-Pferde, ziehen ein kleineres Pferd, selbst unter dem Mittelschlag, einem größern vor. Es hat zwar mehr Ansehen, wenn ein Mann auf einem großen Pferde sitzt; allein wenn in's Feld gezogen wird, bin ich überzeugt, daß die großen Pferde liegen bleiben, während die kleinen noch ganz wacker davon laufen.

Hauptmann v. Böckh: Beim Spazierenreiten mag das der Fall seyn, und daß ein kleines Pferd so viel tragen kann, gebe ich auch zu; allein tragen, zugleich mit der Schnelligkeit der Bewegung, das ist eine andere Frage. Ich habe bemerkt, unsere Cavallerie ist die mittlere Reitergattung. Warum hat man denn in andern Staaten schwere Cavallerie, wenn man sie nicht für nothwendig gefunden hätte?

Ich muß dem Hrn. Abgeordneten bemerken, daß wir früher auch eine Concurrnz unter den Pferdhandlern eröffnet haben, dabei aber nicht gut gefahren sind.

Brentano: Ich muß dem Sage des Herrn Sprechers der Regierung widersprechen, welchen er der Bemerkung des Berichterstatters entgegengesetzt hat.

Er hat eine Parallele gezogen zwischen denjenigen Ländern, in denen dreierlei Gattungen von Cavallerie eingeführt sind, und zwischen unserm Land. Er hat auszuführen gesucht, daß man schwere, mittlere und leichte Cavallerie haben könne, daß wir in Baden aber nur eine Gattung hätten und diese den Dienst in allen drei Beziehungen versehen müsse.

Diesen Satz muß ich widersprechen. Das badische Militär ist kein Armee-Corps für sich, welches man dem Feinde entgegenstellen könnte, sondern es bildet einen Be-

standtheil des Bundescontingents, und da gibt es Kürassiere so gut als Husaren. Es ist darum unrichtig, wenn der Herr Regierungscommissär sagt, daß wir eine Cavallerie haben, die zugleich den Dienst der Kürassiere und jenen der Husaren versehen müsse. Wir haben nur leichte Cavallerie nothwendig.

Hauptmann v. Böckh: Woher der Abgeordnete es ableitet, daß wir nur leichte Cavallerie brauchen, weiß ich nicht.

Ich muß bemerken, daß das achte Armee-Corps ein geschlossenes Armee-Corps ist, welches einen Theil der deutschen Armee ausmacht. Dieses Armee-Corps, wozu Baden gehört, muß aus der Cavallerie auch zugleich die Reserve-Cavallerie stellen und diese muß einen etwas schwerern Charakter haben, als den der leichten Reiterei, weil wir von andern Staaten nicht Kürassiere geliehen bekommen.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung über den Antrag, daß die Position wegen „Remontirung“ in die Vorstellung gleichfalls aufgenommen werde, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Tit. VII.

Vauwesen.

Speyerer: Meine Herren! Die Ausführung am Samstag, welche in dieser Beziehung die Regierung gegeben, hat sich darauf bezogen, ob die Ausgaben nützlich seyen oder nicht.

Man hat den Schluß gezogen, daß alle als nützlich angesehen und nicht getadelt werden können. Ich glaube, daß wir einmal nicht im Stande sind, auf alle Bauten einzugehen, die gemacht worden; sodann aber, daß es nicht schwer ist, einen kleinen Aufwand von 4300 fl. herauszufinden, gegen dessen Nützlichkeit sich nichts einwenden läßt. Die Nützlichkeit ist nicht der Moment, von dem wir auszugehen haben, sondern der Moment, ob der Aufwand vor auszusehen war. Die Nützlichkeit der Verwendung ist zu erwägen in dem Augenblick, wo die Bewilligung gefordert wird, nicht aber bei den Nachweisungen.

Ich glaube, daß große Stürme, die alljährlich wiederkehren, keinen Grund abgeben können zu einer Ueber-
schiebung.

Bogelmann: Das ist eine Rubrik, bei welcher die

Kammer von jeher am meisten nachsichtig war in Beziehung auf Ueberschreitungen. Es ist im Jahr 1842 eine Zusammenstellung gemacht worden von sämtlichen Gebäuden, welche die Militärverwaltung zu unterhalten hat. Sie repräsentiren einen Werth im Brandkassenanschlag von 806,400 fl. mit einem Steueranschlag von beinahe einer Million. Es ist damals bemerkt worden, der budgetmäßige Satz zur Unterhaltung der Gebäude schein etwas zu nieder gegriffen worden zu seyn, und so müsse es kommen, daß sich Ueberschreitungen zeigen. Es ist damals bemerkt worden, daß es unmöglich ist, kleinere Neubauten daraus zu bestreiten, sondern daß die Summe kaum hinreichend sey, die vorhandenen Gebäude zu unterhalten. Ich habe im neuern Budget nachgesehen, ob die Bauverwaltung eine entsprechende Summe für diesen Zweck aufgenommen habe, und gefunden, daß diese Summe um 3000 fl. erhöht ist, eine Erhöhung, welche lediglich den Zweck hat, bestehende Gebäude ordnungsmäßig zu unterhalten. Dieses Streben, meine Herren, werden Sie nicht tadeln wollen; ich wenigstens nicht. Ich habe es aber früher getadelt, daß man die Summe, welche nöthig ist zur ordentlichen Herstellung der Gebäude, zu nieder gegriffen hat. Wenn die Reparaturen der Gebäude nicht regelmäßig und gehörig vorgenommen werden, so kann es nicht ausbleiben, daß einmal enorme Summen dafür verwendet werden müssen, die vermieden werden, wenn die Unterhaltung derselben regelmäßig stattfindet.

Unter diesen Verhältnissen, die schon im Jahr 1842 hinreichend erläutert worden sind, und bei der Berathung des Budgets von 1846 und 1847 wieder vorkommen, würde es, glaube ich, nicht angemessen seyn, diesen Punkt in die Vorstellung aufzunehmen.

v. Jbst ein: Der Redner vor mir hat von einer Nachsicht gesprochen, welche gegen die Militäradministration in Beziehung auf die vorliegende Position früher geübt worden. Es mag Dieß wahr seyn. Wir haben es damals nicht so genau genommen, weil die ungeheure Summe noch nicht gegeben war, die jetzt das Militär fordert; allein das Kriegsministerium hat uns von der Uebung dieser Nachsicht durch ganz besondere Mittel kurirt, indem es sich erlaubt hat, in Anwesenheit der Stände, also während der Ver-

sammlung derselben, vor ihren Augen, ohne alle vorgängige Bewilligung der Mittel, eine Cavalleriekaserne zu bauen, wofür kein Kreuzer bewilligt war; und indem das Kriegsministerium ferner, ohne die Kammer zu fragen, und abermals ohne die Bewilligung der Mittel zu verlangen, ein Hospital erbaut hat.

Solche Beispiele machen es nothwendig, daß man Ueberschreitungen rügt, zumal wenn sie in einem Jahr vorkommen, wo die Kammer Alles bewilligt hatte, was die Regierung gefordert.

Wenn die Kammer sich überzeugt, daß die Bauten, durch welche eine Ueberschreitung herbeigeführt worden ist, nicht unter die dringenden gehört haben, so liegt es in ihrer Pflicht, sie zu rügen. Halten wir, meine Herren, nicht mehr fest an den Budgetsätzen, sehen wir nicht mehr darauf, daß die Regierung sich auf die vereinbarten Budgetsätze beschränke, so wird das Budget zu einer Komödie herabgewürdigt, und die Regierung macht dann, was sie will. Wenn wir aber haben wollen, daß das zwischen Regierung und Ständen vereinbarte Finanzgesetz gehandhabt werden soll, dann müssen wir diese Position unter die Punkte der Beschwerde aufnehmen, sobald sie beschlossen wird. Die Warnung, die uns das Kriegsministerium gegeben hat, ist herb und bitter, und es ist vielleicht noch nirgends vorgekommen, daß im Beiseyn der Kammer, unter ihren Augen, für Gebäude viele Tausende verwendet worden sind, ohne es der Mühe werth zu halten, die Kammer nur darum zu fragen.

Weizel: Wenn man aus dieser Position einen Grund hernehmen will, eine Beschwerde zu erheben, so muß dieselbe darauf beruhen, daß man der Militärverwaltung sagt, sie habe mit den ihr bewilligten Geldern alles Dasjenige bestreiten können, was nothwendig zu bestreiten war. In dem Commissionsbericht ist nun nicht angegeben, daß die Summe von 42,456 fl. zu Zwecken gebraucht worden sey, wozu sie nicht hätte gebraucht werden sollen, daß sie also unnöthig diese Ausgabe gemacht habe, und die nothwendigen Ausgaben bestritten habe aus der Summe, die hier als Ueberschreitung vorliegt. Dasjenige aber, was der Hr. Regierungskommissär in der vorigen Sitzung als Ueberschreitung angeführt hat, scheinen mir lauter Posten zu seyn,

gegen welche überall Nichts eingewendet werden kann; denn wenn Dächer reparirt, wenn Blitzableiter auf Pulverthürme gemacht werden u. dgl. m., dann ist natürlich von einer unnöthigen Ausgabe überall nicht die Rede.

Ehe ich dafür stimme, daß diese Position in die Beschwerde aufgenommen werden soll, verlange ich die Nachweisung, daß die betreffende Summe unnöthig verausgabt worden ist, welche Nachweisung übrigens bisher von keiner Seite geliefert wurde.

Hauptmann v. Böckh: Der Abg. Speyerer hat darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht schwer gewesen sey, aus der Summe der Ueberschreitung von 42,500 fl. einige Posten herauszufinden, welche leicht zu rechtfertigen gewesen wären. Ich muß sagen, es liegt in dieser Aeußerung etwas Beleidigendes gegen die Kriegsverwaltung, gleichsam als habe sie die Kammer zu täuschen versucht. Ich würde dem Abgeordneten das Recht zuerkennen, so zu sprechen, wenn ihm bekannt wäre, wie die 42,500 fl. verwendet worden sind.

Ich habe das Verzeichniß aller dieser Verwendungen vor mir liegen, und es hätte dem Herrn Berichterstatter ein Wort gekostet, um es vor sich liegen zu haben und sich darüber bestimmte Auskunft zu verschaffen, ob mit diesen 42,500 fl. etwas angeschafft worden ist, was überflüssig war. Der Abgeordnete hat dieses aber nicht für gut gefunden, sondern ohne weitere Erörterung gesagt: es werde seinen Eingang verdienen, wenn die Regierung diese Bauten als unvermeidlich und unverschieblich darstellen wolle. Ich glaube, wenn ein solches Urtheil ausgesprochen werden will, wie es durch den Herrn Berichterstatter geschehen ist, so wird vor Allem nothwendig seyn, nachzuweisen, daß die Regierung gewissermaßen zum Schein Rechtfertigungsgründe vorgeschoben habe. Es wäre in der Billigkeit gelegen, daß der Herr Berichterstatter sich vorerst darüber verläßt hätte, wofür die Summen aufgewendet worden sind.

Speyerer: Ich habe die Möglichkeit der Verwendungen nicht bestritten, sondern nur behauptet, daß das Kriegsministerium damit noch hätte warten und dafür Sorge tragen können, daß die entsprechende Summe dafür in's Budget aufgenommen werde. Wenn aber der Herr Regierungskommissär es wünscht, daß ich ihm selbst aus den

Verhandlungen der II Kammer 1845/46. 18 Prot.-Heft.

Bezeichneten eine Verwendung bezeichne, die wohl noch hätte verschoben werden können, so will ich eine derselben herausheben.

Sie werden mir zugeben, daß der Brunnen bei der Kaserne, wenn er, seit dieselbe überhaupt gebaut ist, entbehrt werden konnte, nicht augenblicklich so dringend gefordert war, daß man vielmehr damit füglich hätte warten können bis zum Budget, oder wenn man schon zum Voraus die Nothwendigkeit eingesehen hat, hätte man schon früher für die Aufnahme einer Summe sorgen sollen.

Hauptmann v. Böckh: Der Hr. Abgeordnete würde wahrscheinlich auf seinen Grundsatz von 1839 zurückgekommen seyn, wenn wir einen Budgetsatz, der seit mehreren Jahren mit der Summe von 42,000 fl. fest dagestanden ist, nun auf einmal auf 42,255 fl. erhöht hätten, weil wir einen Brunnen mit dem Aufwand von 255 fl. herzustellen haben; da würde der Hr. Berichterstatter gesagt haben: Wer wird wegen solchen Kleinigkeiten den Budgetsatz verändern.

Hecker: Es kommt eben Das in Betracht, von welcher Tendenz das Kriegsministerium bei seinen Verwendungen ausgeht. Nicht die einzelnen Positionen sind es, welche hier auffallen, sondern, wie gesagt, die Tendenz der Militärverwaltung, die sich auf eine eclatante Weise dahin fund gibt, sich dem Zustimmungsvrecht der Kammer zu entziehen, das Militärbudget quasi als ein rein willkürlich vom Kriegsministerium selbst zu regelndes zu betrachten, und sich weder vorher noch hintennach um das Steuerwilligungsverrecht der Stände zu kümmern. Diese offenbar zu Tag liegende Tendenz, nicht die Ueberschreitung von 255 fl. ist es, die uns bestimmen muß, der beschwerenden Vorstellung die Zustimmung zu ertheilen.

Hauptmann v. Böckh: Darauf werde ich bei einer spätern Position antworten.

Der Präsident bringt die Frage zur Abstimmung:

Ob die Position Tit. VII., Bauwesen betreffend, in die Beschwerde aufgenommen werden soll?

Die Kammer entscheidet sich dafür.

Tit. XVII.

Transportkosten.

Ueberschreitung 1686 fl. 4 fr.

Ohne Erinnerung entscheidet sich die Kammer für die Aufnahme.

Tit. XVIII.

Etappengelder.

Ueberschreitung 8600 fl. 30 fr.

Hauptmann v. Böckh: Ich habe in der letzten Sitzung nachgewiesen, daß dieses eine Ueberschreitung ist, deren Vermeidung nicht in den Händen der Regierung liegt. Die Militärverwaltung ist durch ein Gesetz gebunden, den Soldaten die Etappengelder auszusahlen. Durch das Budget ist der Dienststand festgestellt, der streng eingehalten werden muß. Es besteht die Vorschrift, die Sie gewiß billigen werden, daß der Dienststand der Mannschaft in der Weise gewechselt wird, daß ein Mann während seiner Dienstzeit so lange im Dienst präsent ist als der andere, und es wird auch streng darauf gesehen, daß dieser Wechsel genau eingehalten wird, damit nicht ein Theil der Mannschaft mehr belastet werde, als der andere. Hierdurch ist auch bestimmt, wie viel der Mannschaft Etappengeld ausgezahlt werden muß. Es kann auch hier wieder höchstens der Grund geltend gemacht werden, daß wegen nicht erfolgter höherer Anforderung im Budget eine Beschwerde erhoben werden soll. Ich habe in der letzten Sitzung auch ausgeführt, warum die Regierung diese höhere Anforderung nicht eintreten ließ. Ich habe gesagt, daß selbst pro 1846 und 1847 die höheren Anforderungen unterblieben, indem diese Ueberschreitungen in der letzten Periode fortgedauert haben, weil sich keine bestimmte Berechnung aufstellen läßt, sondern nur eine solche, die sich auf Erfahrungen der frühern Periode gründet, und diese Erfahrungen müssen erst gesammelt werden, bevor man sich darüber ausspricht.

Speyerer: Ich muß mir eine Auskunft erbitten ob die Etappengelder, welche das Manöver veranlaßt, nicht zu den Manöverkosten gehören? In der Erläuterung steht nämlich:

„verbleibt eigentlich ein Mehraufwand von 6713 fl. 36 fr., welcher theils durch den vermehrten Rekrutenzugang, den erhöhten Manöverdienststand, so wie überhaupt durch den in dieser Periode hiernach nöthig gewordenen häufigern Dienstwechsel entstanden ist, wozu sich die bisherige Bewilligung als unzureichend herausstellte.“

Die Manöver sind also theilweise die Ursache der Ueber-

schreitung, welche für diesen Theil auf die Depositenkasse hätten verwiesen werden sollen.

Hauptmann v. Böckh: Wenn der Hr. Abgeordnete das Budget durchsieht, wird er detaillirt finden, was zu den Manöverkosten gerechnet wird, und daß die Etappengelder nicht dazu gehören. Wir haben auch in früheren Jahren, wo wir manchmal weniger Ausgaben hatten, die Etappengelder nicht zur Depositenkasse gezogen. Es sind Etappengelder, die das ganze Jahr hindurch laufen, theils veranlaßt durch Manöver, theils durch den regelmäßigen Wechsel der Mannschaft.

Man scheint den Grundsatz zu haben, daß alle Kosten, welche durch die Manöver veranlaßt werden, zu den Manöverkosten gehören.

Speyerer: Allerdings scheint es, wenn eine andere Bestimmung nicht gegeben ist, als wenn alle Kosten, welche das Manöver veranlaßt, auch zur Depositenkasse gerechnet werden müssen.

v. Zstein: Wenn wir uns den Begriff von einem Manöver vorstellen, so ist Dieses gewiß nichts anderes, als eine Zusammenberufung der Regimenter, um geübt zu werden in militärischen Verrichtungen. Dazu gehört vor Allem, daß Sie die Soldaten zuerst hier haben, also sind die Etappengelder gewiß der Hauptbestandtheil der Manöverkosten. Was haben Sie noch weiter zu bezahlen? Die Entschädigungen für die Felder, wenn sie verdorben werden, und einige Gagezulagen, sonst sind wohl keine großen Kosten mehr zu bestreiten. Die Gelder für die Einquartierung können keine große Summe ausmachen, indem sie von den Bürgern viel nachgesehen werden. Unter Etappenkosten müssen wir also verstehen die Hauptkosten für die Manöver, sonst können wir uns keine gehörige Vorstellung davon machen.

Hauptmann v. Böckh: Unter der Position „Manöverkosten“ finden Sie außer der Entschädigung für verdorbene Grundstücke Verpflegungszulage, wenn die Regimenter die Garnison verlassen; ferner höhere Preise bei der Einquartierung. Wenn der Hr. Abgeordnete glaubt, daß Alles dazu gehört, was ein Manöver fordert, so müßte man auch die Löhnung und das Brod für die zu den Manövern einzuberufende Mannschaft einschließen. (v. Zs-

stein: Nein, wenn die Soldaten in Mannheim essen, essen sie nicht in Freiburg.) Die Militärverwaltung wird sich nicht dagegen sträuben, wenn Alles unter Manöverkosten aufgenommen wird, was damit in Verbindung steht: Etappengelder, Entschädigungsbeträge, höhere Einquartierungsgelder, Menage, Löhnung und Brod.

Weizel: Ich glaube nicht, daß der Abg. v. Jgstein ganz Recht hat, wenn er sagt, daß darum, weil der Soldat beim Manöver die wichtigste Person sey, die Etappengelder unter den Manöverkosten enthalten und zu verrechnen seyen. Man wird eben damit zu viel beweisen, und für ganze Kriegsexpeditionen Alles unter die Etappengelder stellen müssen. Wenn alle Kosten, die durch den Zug des Militärs entstehen mußten, unter der Rubrik „Etappengelder“ verrechnet werden, Das ginge zu weit. Ich glaube, die Kriegsverwaltung hat diese Position gewählt, weil ein Gesetz dafür besteht, und unter dieser Position die Ausgaben am füglichsten zu verrechnen waren, seyen nun die Etappengelder entstanden zum Behuf der Manöver oder zum Zweck der Einrückung in den gewöhnlichen Garnisonsdienst. Richtiger ist aber, wenn man die Kosten für die Manöver besonders ausscheidet, so wie es auch richtig ist, die Kosten für die Etappengelder, wenigstens theilweise, an diesen Kosten abzurechnen.

Wie man aber aus der Ueberschreitung dieser Position einen Grund zur Beschwerde hernehmen mag, das ist mir unbegreiflich, man müßte denn sagen, die Regierung habe bei Aufstellung des Budgets voraussehen müssen, daß die Etappenkosten einen höhern Betrag erreichen, als er wirklich im Budget aufgenommen worden ist. Daß aber auf den Umstand hin, daß die Regierung glaubte, diese Position niederer halten zu können, als das Rechnungsergebnis seiner Zeit dargestellt hat, eine Beschwerde gegründet werden soll, also eine Beschwerde wegen Mangel an Voraussicht einer Größe, nämlich einer Rechnungsposition, ist mir ebenfalls nicht klar, denn die Etappengelder müssen bezahlt werden, und zwar im gesetzlichen Betrag, sobald die Soldaten einberufen werden. Will man wegen der Größe der Position sich beschweren, dann müßte der Grund der Beschwerde darin gefunden werden, daß die Regierung die Mannschaft unnöthiger Weise einberufen hat, und abgewichen ist von

der Regel, von dem gewöhnlichen Dienststand, welcher bei der Einberufung der Soldaten zu den Manövern hätte präsent seyn sollen. In dieser Beziehung habe ich nirgends eine Aufklärung gefunden, die mich zu einer Beschwerde führen könnte. Sie können, meine Herren, die Regierung veranlassen, daß sie die Etappenkosten-Position nicht mehr überschreitet, aber dann verletzt sie das Conscriptionsgesetz, nämlich sie läßt die Leute im Dienst, die im Dienst sind, und die andern, welche wechseln sollen, bleiben zu Haus. Wo ist dann die Rechtfertigung?

Weller: Dafür sind 20,000 fl. aufgenommen.

Bogelmann: Es handelt sich lediglich um die Frage, ob die Etappengelder bei den Manövern zum Durchschnittsfond gehören oder nicht? Gehören sie zu der Position des Durchschnittsfonds, die überschritten ist, so dürfen sie nicht separat unter der Rubrik „Etappengelder“ verrechnet werden, denn Alles, was unter dieser Position erübrigt wird, darf verrechnet werden für die Zukunft, und was überschritten ist, muß dann wieder aus derselben Depositenkasse ersetzt werden. Nun verhält es sich bei den Etappengeldern nicht wie gesagt worden ist. Sie bilden wirklich keinen Theil des Durchschnittsfonds; denn im Jahr 1842, wo die Durchschnittsfonds im Detail aufgestellt worden sind, finden Sie unter der Rubrik „Etappengelder“ in dem damals von mir erstatteten Berichte folgende Stelle:

„Unter Etappengeldern versteht man den Aufwand an Mundportionen für die Soldaten während des Marsches, und zwar bei periodischer Einberufung, ferner bei dem großen Manöver (alle 3 Jahre) und bei besondern Anlässen.

„Das Gesetz vom 28. Dezember 1831 (Reg.-Bl. von 1832. Nr. 1.) bestimmt, daß den in Urlaub gehenden Unteroffizieren und Soldaten, so wie den in die Garnison einrückenden, ferner den einberufenen Rekruten, so wie den in die Heimath entlassenen Exercitulantanten per Station (zu 6 Stunden) ein Etappengeld von 18 fr. gebühre, mit Ausnahme für die letzte Station in die Heimath und in die Garnison.“

„Die Verordnung v. 10. Februar 1822 (Reg.-Bl.

„von gleichem Jahre Nr. XII.) enthält die Vollzugsbestimmungen hiezu und die Stationstabellen.“

„Das provisorische Gesetz vom 6. September 1832 (Reg. -Bl. von gleichem Jahre Nr. L.) bestimmt, daß der Soldat nicht mehr an die Einhaltung der Stationen gebunden sey, sondern den ganzen Betrag für den Marsch in die Garnison von dem betreffenden Accisor, für den Marsch in die Heimath aber bei dem Regiment zu erhalten hat. Nach Reg. -Bl. vom 31. Juli 1833 Nr. XXX. ist dieses provisorische Gesetz von der Kammer angenommen worden.“

Sie finden also, daß gerade damals, wo jeder einzelne Bestandtheil des Durchschnittsfonds hergestellt wurde, die Etappengelder bei den Manövern unter der Rubrik „Etappengelder“ verrechnet worden sind, und daß sie also keinen Theil der Durchschnittsfonds bilden.

Man kann also nicht sagen: es war Unrecht, etwas dafür zu verrechnen und unter dem Schutze der gesetzlich bestehenden Etappengelder sanctioniren zu lassen. Die Positionen waren schon von vornherein getrennt. Wegen einer solchen Ueberschreitung wird die Militärverwaltung nicht verantwortlich gemacht werden können.

Speyerer: Nach dieser Aufklärung glaube ich, daß die Position nicht in die Vorstellung gehört. Allein es zeigt sich doch, wie nothwendig es ist, daß durch strenge Bestimmungen dafür gesorgt werde, daß keine Mißverständnisse mehr entstehen.

Hauptmann v. Böckh: Bei der Militärverwaltung herrscht darüber kein Mißverständnis, und wenn einzelne Abgeordnete deren veranlassen, so können wir nichts dafür.

Präsident: Ich nehme also an, daß, wenn keine Stimme sich dagegen erhebt, die Kammer davon abstrahire, daß dieser Posten in die Beschwerde aufgenommen werde.

Die Kammer erklärt sich hiermit stillschweigend einverstanden.

Lit. XIX.

Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ueberschreitung 12,972 fl. 11 fr.

Hauptmann v. Böckh: Ich muß mich auf Dasjenige beziehen, was ich in der letzten Sitzung schon hierüber bemerkt habe.

In unserer Erläuterung liegt die Begründung der Position. Es sind überall solche Ausgaben, welche nicht vorausgesehen werden konnten.

Speyerer: Die Ueberschreitung ist nicht 12,000 fl., sondern 18,000 fl. Durch eine Vermischung anderer Positionen mit den Ausgaben der Depositionskasse ergibt sich das unrichtige Resultat, daß 5290 fl., welche der Depositionskasse zufallen, als Minderverwendung an der Ueberschreitung in Abrechnung gebracht werden, wodurch diese unter ihrem wirklichen Betrag dargestellt wird.

Litschgi: Der Mehraufwand, der hier vorkommt, ist entstanden durch den Garnisonswechsel. Er hat stattgefunden in Folge vielfach ausgesprochener Wünsche der Kammer selbst. Ich glaube nicht, daß man, nachdem die Regierung diesen Wünschen entsprochen hat, jetzt gegen sie wegen des Garnisonswechsels einen Tadel werfen kann. Man hat früher getadelt, daß die sämtlichen Truppen größtentheils in Carlsruhe und der Umgegend garnisoniren, und hat verlangt, daß auch in das Oberland eine Garnison möchte gelegt werden.

Ich glaube, daß die Kammer um so weniger Veranlassung nehmen sollte, diese, durch den Garnisonswechsel entstandene, Ueberschreitung zu tadeln, als die Garnison in Freiburg nicht allein dieser Stadt zu gut kommt, sondern das ganze Oberland die Vortheile derselben mit zu genießen hat. Darum glaube ich, daß man hier einen Tadel nicht aussprechen sollte.

Mathy: Es sind mir zwar die Wünsche der Kammer, wonach die Garnison von Durlach nach Freiburg verlegt werden soll, nicht bekannt; wenn die Regierung sich zu dieser Maßregel veranlaßt fand, so hätte sie in der Ordnung geschehen müssen. Die Ordnung hätte erheischt, daß man entweder im ordentlichen Budget eine Summe dafür gefordert, oder im außerordentlichen nachverlangt hätte. So sehr hatte der Umzug durchaus nicht gepreßt, daß man nicht hätte warten können bis zum nächsten Budget. Um so mehr hätte man warten können, als eine Ueberschreitung gewiß vorauszusehen war. Eine absolute Nothwendigkeit war also nicht vorhanden, und darum ist die Ueberschreitung auch nicht gerechtfertigt.

Litschgi: Ein Garnisonswechsel ist ein außerordent-

liches Ereigniß. Er fand statt nach dem Landtag von 1842, und war nicht zu verschieben.

Bassermann: Warum denn nicht? Die Kammer hat nicht gewünscht, daß die Stadt Durlach gestraft, und Freiburg belohnt werde.

Hauptmann v. Böckh: Ich habe mir bei der gestrigen Verhandlung vorgenommen, auf die Bemerkung, es sey nicht nothwendig gewesen, mit der Verlegung der Garnison von Durlach nach Freiburg zu eilen, und daß dadurch Durlach bestraft worden sey, heute bei der Detaildiskussion meine Bemerkung zu machen.

Es ist eine solche Absicht von der Regierung nirgends ausgesprochen worden, sondern es ist von dem Hrn Abgeordneten, welcher Dieses geäußert hat auf seine eigene Ansicht hin, dieser Auspruch geschehen.

Ich glaube nicht, daß es Recht ist, einer Regierungs-handlung Absichten zu unterschieben, die nicht klar zu Tage liegen. Es würde der Hr. Abgeordnete, wenn ich ihm sagen wollte, es sey ihm nicht um die Sache zu thun, sondern vielmehr nur, um Spektakel zu machen, mir wahrscheinlich erwidern, es sey Dies eine beleidigende Aeußerung, indem ich ihm eine böswillige Absicht unterschoben hätte.

Ich werde nie einen solchen Auspruch, gegenüber der Kammer, thun, aber ich glaube, die Regierung kann auch verlangen, daß die Hr. Abgeordneten ihren Handlungen keine solche Absicht unterschieben.

Bassermann: Wenn der Herr Regierungscommissär mir diese Aeußerung machte, würde ich mich eben auf die öffentliche Meinung berufen, und mich bei deren Urtheil beruhigen. Was aber diesen Garnisonswechsel betrifft, so berufe ich mich auch auf die öffentliche Meinung. Sie soll richten. Ich habe noch nicht eine Person getroffen, welche diesen Garnisonswechsel anders beurtheilt hätte.

Hauptmann v. Böckh: Es kommt auf die Kreise an, in denen man sich bewegt.

Bleidorn: Ich muß bestätigen, was der Abg. Bassermann bemerkt hat. Ich will nicht glauben, daß die Regierung die Absicht gehabt hat, aus dem Grund des damaligen Wahlergebnisses die Garnison von Durlach zu entfernen. Allein das Gerücht ist selbst von Militär-

personen ausgesprochen worden. Man hat nämlich gesagt: Wenn Ihr so wählt, wird Euch die Garnison genommen. Dieses Gerücht ist, wie gesagt, vom Militär selbst verbreitet worden.

Hecker: Nun, wenn wir die Absichten der Regierung in Beziehung auf ihre Handlungen erkennen wollen, so brauchen wir nicht auf ihren Auspruch zu warten, denn sonst hat sie Nichts gethan, als lauter Gutes, Liebenswürdigen und Schönes. Wir haben Nichts vor uns, als die Thatsachen, aus denen allein Schlüsse gezogen werden können auf die Absicht, welche man bei diesen Handlungen hat. Kaum war die Durlacher Wahl vorbei, und nicht nach dem Wunsch der Regierung ausgefallen, so hat man auch sogleich, ohne daß eine dringende Nothwendigkeit dazu vorhanden war, die Garnison nach Freiburg verlegt. Freiburg war nicht entvölkert, und auch nicht am Verhungern; es war keine dringende Nothwendigkeit vorhanden, so schleunig die Garnison von Durlach wegzunehmen, und dorthin zu verlegen.

Wenn man diese klar zu Tag liegende Thatsache rügt, so geschieht es nicht, um Spektakel zu machen. Ja, freilich, das Militär wird häufig dazu benützt, um Spektakel zu machen.

Hauptmann v. Böckh: Der Wunsch, daß eine Garnison nach Freiburg verlegt werde, wurde auf drei Landtagen ausgesprochen.

v. Jßstein: Da hätte die Regierung auch Zeit gehabt, eine Summe dafür in's Budget aufzunehmen. Es ist aber doch nicht geschehen.

Welcker: Ich muß hier, im Widerspruch mit meinen Freunden, meine Ansicht aussprechen.

Ich glaube nicht, was die Verlegung der Garnison nach Freiburg betrifft, daß diese von der Regierung vorgenommen worden ist in einer solchen bestechlichen und unwürdigen Absicht. Ich habe zufällig genaue Kenntniß von einer Anforderung, die von auswärts hergekommen ist, und sich auf Verlegung der Garnison in den obern Theil unseres Landes bezieht; aber leider muß ich hinzufügen, es ist an der Sache meiner Freunde sehr viel Wahres.

Zu einer bestimmten Zeit ward in diesem Saal eine, unter der Autorschaft der Regierungspersonen erschienene,

Flugschrift von mir vorgelesen, worin dieser Garnisonwechsel versprochen wird.

Ob ich gleich glaube, daß die Regierung solche Handlungen nicht vornimmt, in der Absicht, zu bestechen, so kommt es doch sehr häufig vor, daß sie von untergeordneten Agenten zu Erreichung von Hoffnungen oder zu Einschüchterungen benützt werden, und die Regierung begeht dabei den Fehler, daß sie solches Treiben duldet. Das ist höchst verderblich und schädlich. Sie sollte solche Leute, seyen es Privatpersonen oder Agenten, hart bestrafen. Die Behörden und die Regierung werden dadurch auf das Größte beleidigt. Wenn die Regierung dieses schändliche Treiben nicht mehr duldet, dann wird auch ein solcher Verdacht nicht mehr aufkommen können.

Hauptmann v. Böckh: Mir ist davon lediglich Nichts bekannt.

Schaaff: Was wird nicht Alles der Regierung zur Last gelegt! Meine Herren! Wir wissen nun die Gründe, aus denen die Stadt Durlach das Militär verloren hat. Sie bestehen darin: weil die Stadt keine der Regierung wohlgefällige Wahl vollzogen. Darum hat sie die Garnison verloren. Wenn Das der Grund ist, dann freue Dich, Durlach! rufe ich aus. Du wirst bald wieder eine Garnison haben; denn die letzte Wahl von Durlach fiel im Sinne der Regierung aus. Waren nun früher Gründe vorhanden, die Garnison zu verlegen, so sind nun wieder entgegengesetzte Gründe da, dieselbe wieder rückzuversetzen.

Martin: Als seiner Zeit die Garnison von Freiburg entfernt wurde, wurden dadurch zwei Kreise, nämlich der Seckreis und der Oberrheinkreis, von Militär entblößt. — Darüber hat man oft in der Kammer Klage geführt. Man hat vielseitig darum nachgesucht, daß wieder eine Garnison nach Freiburg kommen möchte, sowohl in Rücksicht einer gleichmäßigen Vertheilung der Staatsgelder, theils damit das Oberland nicht so ganz schutzlos und bloßgestellt sey. Wegen den dormaligen Unruhen in der Schweiz war man sogar genöthigt, ein besonderes Truppencorps in jene obere Gegend zu senden. Dadurch wurden große Kosten verursacht, die zwar nicht ganz vermieden, an denen jedoch viel hätte gespart werden können,

wenn eine Garnison im Oberland gelegen wäre. Auch wegen dem besondern Kostenaufwand, welchen die Verlegung der Zuchthauswache verursachte, hat man in der Budgetcommission sowohl als in der Kammer oft angeführt, daß es wünschenswerth wäre, wieder eine Garnison in Freiburg zu haben. Nun hat die Regierung endlich diesen vielfach ausgesprochenen Wünschen nachgegeben. Sie hat sich aber dabei nicht besonders beeilt, indem sie 10 Jahre lang gewartet hat, bis sie ihren frühern Fehler wieder gut gemacht hat.

Der erste Vicepräsident Bader, welcher auf kurze Zeit das Präsidium übernommen hatte, bringt die Frage zur Abstimmung:

ob die Position in XIX. die Vorstellung mit aufgenommen werden soll?

Die Kammer entscheidet diese Frage bejahend.

Der Präsident setzt nun noch den Beschwerdepunkt hinsichtlich der Darstellung und Behandlung der Depositenkasse zur Diskussion aus.

Hauptmann v. Böckh: Der Herr Berichterstatter rügt die Form der Rechnung der Depositenkasse. Diese Form ist in diesem Jahr in den Rechnungsnachweisungen nicht anders gegeben worden, als bisher auch, und hat bis jetzt keinen Anstand gefunden. Der Bericht der Commission tadelt nun zwei Punkte, und will daraus abstrahiren, daß eine Beschwerde deshalb zu erheben sey. Unter dem Tit. XIX. ist nämlich in den Rechnungsnachweisungen gesagt, es sey bei den Manöverkosten ein Minderaufwand im Betrag von 5262 fl. 16 fr. eingetreten.

Meine Herren! Wenn man die Darstellung des Berichts liest, so sollte man glauben, das Kriegsministerium habe hier die Kammer täuschen wollen. Sie hätte auch allerdings damit Jeden täuschen können, der nicht subtrahiren kann, wer es aber so weit gebracht hat, der kann sich auch sogleich die Summe bilden, und es hat Dieß nicht einmal nöthig, weil die von dem Herrn Berichterstatter aufgenommene Summe einer Ueberschreitung von 18,000 fl. am Schlusse der Seite 243 der Erläuterungen deutlich zu lesen ist mit 18262 fl. 25 fr.

Der Herr Berichterstatter macht der Militärverwaltung weiter einen Vorwurf darüber, daß sie bei der Zeughausdirektion bei einer Ausgabe von 200 fl. gesagt habe, diese

gehört eigentlich zur Depositenkasse. Es ist Dieß eine Position für Unterhaltung der Wagen; die Wagen sind Ausrüstungsgegenstände, und Ausrüstungsgegenstände gehören bekanntlich unter die Depositenfonds, sie sind aber bei Creirung der Depositenkasse und bei den Erörterungen über Das, was zum Durchschnittsfond gehört, nicht dahin aufgenommen worden.

Die Regierung sagt nur in ihren Erörterungen: Eigentlich gehört diese Summe auch dahin, da sie aber durch die bestehenden Bestimmungen nicht hingewiesen ist, so haben wir sie auch nicht hingenommen. Daraus leitet nun der Herr Berichterstatter ab, es sey ein Schwanken in den Bestimmungen, was zur Depositenkasse gehöre. Es kann Etwas in zweierlei Beziehungen hin gehören, entweder der Natur der Sache nach, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen; ist es aber nach letztern nicht aufgenommen worden, so kann man wohl sagen: Es gehört eigentlich dahin, allein es ist wegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht aufgenommen worden. Es wird der Hr. Berichterstatter auch nicht nachweisen können, daß diese 200 fl. bei der Berechnung Dessen, was in die Depositenkasse gehört, aufgenommen worden sind, und es ist deshalb auch aus einem Worte Etwas sehr weit hergenommen worden.

Speyerer: Es ist allerdings natürlich, daß der Minderaufwand von dem Mehraufwand abgezogen werden muß, allein der Herr Regierungscommissär wird sich aus dem Tit. XIX. überzeugen, daß es durchaus nicht wohlgethan ist, so verschiedene Gegenstände, wie die Fonds der Depositenkasse und des Budgets miteinander zu vermengen, wie sie hier vermengt sind.

Was den andern Punkt, hinsichtlich der Zuchthausdirektion, betrifft, so habe ich nur zu berichtigen, daß es nicht 200 fl., sondern 2000 fl. sind. Ich bitte Sie aber, meine Herren, legen Sie mir die Worte anders aus, als ich sie ausgelegt habe. Es steht dort ganz deutlich: „Sie gehören eigentlich zu den Depositengeldern“; wenn Sie gesagt hätten, „sie gehören der Natur der Sache nach dazu“, so wäre Dieß klar und deutlich gewesen, so aber nicht, und doch habe ich immer gefunden, daß das Militär klar und deutlich zu sprechen versteht.

Hauptmann v. Böckh: Es wird wohl nicht auf die

Worte, sondern auf die Absicht ankommen, und die Absicht der Regierung wird daraus hervorgehen, was sie mit den Zahlen macht, diese finden Sie aber klar und deutlich. Wenn der Bericht sagt: trotz Dem, daß bisher die Manöverkosten in der und der Weise verrechnet worden sind, so muß man zugeben, daß es nicht gut ist, daß sie mit andern Positionen vermischt werden, so kann man zugeben, daß es nicht gut sey, daß sie bisher so behandelt worden sind, allein keine Beschwerde gegen die Militärverwaltung erheben. Die Kammer hätte in den Jahren 1842 und 1843 sagen müssen, es sey nicht gut, daß die Manöverkosten dastehen, dann wären sie auch bei den Rechnungsnachweisungen nicht da gestanden, nachdem aber die Kammer sie bei der Budgetbewilligung sie hier hat stehen lassen, müssen sie bei den Rechnungsnachweisungen auch hier stehen.

Trefurt: Das scheint mir ganz besonders bei der gegenwärtigen Position auf der Hand zu liegen, daß von einer eigentlichen Beschwerdeführung nicht die Rede seyn kann, und deshalb ein milderer Weg gewählt werden muß. Es scheint mir auch ganz einleuchtend, daß eine völlig getrennte Darstellung der Nachweisungen über die Depositenkasse äußerst wünschenswerth und es sehr zweckmäßig wäre, Dieß in einer Vorstellung an Se. Königl. Hoheit den Großherzog auszusprechen.

Die Frage des Präsidenten:

ob das Gesuch in Beziehung auf die Depositenkasse in die Vorstellung aufgenommen werden soll? wird von der Kammer genehmigt.

Der Präsident setzt nun noch die Frage zur Discussion aus:

ob eine Beschwerde im eigentlichen Sinn gegen den Chef des Kriegsministeriums erhoben, oder ob nur eine Vorstellung gemacht werden soll, dahin, daß man künftig möglichst darauf halte, keine solche Ueberschreitungen aufkommen zu lassen?

Rittel: Nach meiner Meinung war es nie die Absicht der Commission, eine Beschwerde, sondern nur eine beschwerende Vorstellung zu erheben.

Bader: Ich glaube, die Kammer beschließt eine Vorstellung und motivirt dieselbe durch die bisher stattgefunde-

nen Ueberschreitungen, d. h. sie bewilligt diese Ueberschreitungen nachträglich, allein sie drückt das Begehren aus, daß künftig solche Ueberschreitungen nicht mehr vorkommen. Diese Vorstellung wird das Bureau mit Zuzug des Vorstands der Budgetcommission und des Berichterstatters abzufassen haben.

Heder: Eine Vorstellung läßt sich in zwei Theile zerlegen. Der erste ist aus verschiedenen Momenten und Factoren des Tadel's zusammengesetzt; er sagt nämlich: Die Militärverwaltung hat in diesen und diesen Punkten nicht ein Verfahren eingehalten, welches tadellos ist, und es muß deshalb die Kammer in dieser Vorstellung ihren Tadel aussprechen. Zu gleicher Zeit sucht sie nachher in ihrem zweiten Theile neben diesem Tadel die Regierung zu veranlassen, auf Beseitigung der Thatfachen, welche getadelt wurden, hinzuwirken. Die Vorstellung ist also von der Bitte sehr verschieden, sie ist mehr als eine Bitte, denn Diese kann man stellen, ohne daß beschwerende Momente vorliegen, und darum ist auch der Ausdruck „beschwerende Vorstellung“ ein ganz richtiger und zulässiger Ausdruck.

Trefurt: Mir scheint der Herr Abgeordnete in seiner letzten Rede im Irrthum zu seyn. Eine beschwerende Vorstellung ist ein constitutioneller Nonsens; die Verfassung kennt nichts als die drei verschiedenen Abstufungen: Vorstellung, Beschwerde und Anklage. Die Vorstellung unterscheidet sich von der Beschwerde gerade dadurch, daß sie keine Beschwerden enthält gegen eine bestimmte Verwaltung oder Person.

Sobald Sie nicht bloße objective Bitten um Beseitigung von Uebelständen ohne Rücksicht auf die Person vorbringen, sondern Beschwerden gegen eine Verwaltung oder Person erheben wollen, so müssen Sie eine Beschwerde votiren. Darum scheint mir der Herr Abg. Soll die Sache ganz auf den rechten Weg geleitet zu haben, wenn er das Prädikat „beschwerende“ gestrichen wissen will. Wenn Sie sich beschweren wollen, so müssen Sie auch eine Beschwerde beschließen, und wenn Dieß der Fall nicht ist, so müssen Sie sich mit einer Vorstellung begnügen.

Es wird aber dann, wenn man nach dem Antrage des Abg. Soll eine Vorstellung beschließt, nicht genügen,

die Abfassung derselben ohne nähere Angabe des Inhalts dem Bureau zu überlassen, es wird namentlich nicht angehen, daß man bei dem Beschluß, wie er in Numer 2 des Commissionsantrags enthalten ist, nur das Wörtchen „beschwerend“ streicht, sondern es wird nothwendig seyn, hinsichtlich der und der Punkte, wie sie durch die Majorität der Kammer angenommen worden sind, eine Vorstellung an die Regierung zu erlassen, welche auf Abhülfe der Uebelstände geht, abgesehen von der Beschwerde; denn es handelt sich wirklich nicht um grobe Verletzung des Gesetzes, oder um geßiffentliche, der strengen Rüge bedürfende Eingriffe in das Bewilligungsrecht der Stände, es handelt sich namentlich, was die Positionen „Remonte“ und „Bauten“ betrifft, nur um eine Tendenz der Regierung, das Budget möglichst nieder zu halten. Diese Tendenz will ich im Allgemeinen nicht billigen, allein sie ist auch nicht gefährlich, denn wenn man Remonte, Brod und Fourage niederer hält, als der Aufwand dafür in der Wahrheit beträgt, so ist damit eigentlich die Staatskasse in keiner Weise beeinträchtigt, sondern es ist eben nur eine Unklarheit ähnlich den Voranschlägen unserer Techniker, die namentlich bei Neubauten in der Regel überschritten werden. Es ist Dieß eine höchst unschuldige Täuschung, die eben der Wahrheit des Budget's Eintrag thut, ohne gerade den Staatsbeutel zu verletzen. Ein Grund zur Vorstellung liegt also vor, denn es muß uns Allen daran gelegen seyn, daß das Budget möglichst der Wahrheit nahe kommt.

Zur Entschuldigung der Militärverwaltung kann allerdings bei diesem Niederhalten des Budget's angeführt werden, was schon der Abg. Vogelmann gestern in dieser Richtung bemerkt hat, nämlich die allgemeine Ungunst, welche in dieser Kammer dem Militärstand entgegentritt, den wir in der letzten Sitzung als einen durch aus unproductiven bezeichnen hörten.

Es ist — um mich dieses gewöhnlichen Ausdrucks zu bedienen, der ganze Militärstand ein nothwendiges Uebel und es tritt bei unsern Beratungen immer vorzugsweise dieser Gesichtspunkt hervor, und daraus ergibt sich dann selbst naturgemäß eine gewisse Ungunst und Abgeneigtheit, auch nur etwas zu bewilligen.

Allein, meine Herren, jedes nothwendige Uebel hat auch wieder seine anderen Seiten. Es gibt gar viele Stände in unserem Staat, die man als nothwendige Uebel bezeichnet hat, z. B. den ganzen Richterstand, den Advokatenstand, den Stand der Aerzte, die da nur um der Prozesse, um der Verbrechen, um der Krankheiten des Leibes willen da sind, aber sie haben auch wieder viel Gutes, und wir sind immer geneigt, im Hinblick auf das Gute, das diese Stände wirken, Nachtheiliges zu vergessen. Ich dünkte, wir sollten uns daran gewöhnen, auch bei dem Militär mehr auf diese Lichtseite, als auf die Schattenseite, die ich durchaus nicht verkenne, zu sehen.

Wir brauchen nicht erst auf den Fall eines Krieges hinzublicken, um den Werth eines guten Militärstandes anzuerkennen, nein, meine Herren, schon im Frieden wirkt das Militär segensreich und wohlthätig, es ist eine treffliche Schule unserer Söhne. Wenn man in der letzten Sitzung Das, was vom Militär gewirkt wird, als theilweisen Müßiggang bezeichnete, und sich dann dadurch wieder helfen wollte, daß man sagte, es sey eben alle nicht productive Thätigkeit staatswirthschaftlicher Müßiggang, ja dann hätte man die ganze Thätigkeit im Militär Müßiggang nennen müssen. Es ist aber kein theilweiser Müßiggang, sondern, wie ich schon bemerkt habe, eine in mancher Beziehung wohlthätig wirkende Thätigkeit, und wenn wir mit etwas mehr Wohlwollen dem Militär bei seinem Budget entgegenkommen, dann wird es auch — das hoffe und wünsche ich und in dieser Richtung ist die Vorstellung ganz angemessen — nicht mehr mit der Scheu, die ihm bisher inwohnen mußte, sondern offen und frei alle Positionen so hoch stellen, als es die Umstände erfordern, um nicht hinterher Ueberschreitungen machen zu müssen. Ich bin also aus diesem Gesichtspunkte für eine Vorstellung, aber nur für eine Vorstellung und nicht für eine Beschwerde, und mache Sie nochmals darauf aufmerksam, was ich vorhin schon bemerkt habe: Bei der Frage, ob man eine Beschwerde oder eine Vorstellung gegen das Ministerium votirt, kommt es nicht allein auf den in concreto vorliegenden Fall an, sondern auf die Wirksamkeit des Mannes überhaupt, und in dieser Beziehung wissen Sie aus früheren Berichten, und aus eigner

Wahrnehmung, daß der Chef des Kriegsministeriums in Bezug auf sein allgemeines Wirken keinen Tadel verdient hat.

Ich will nicht tadeln, daß die Budgetcommission den Antrag so stellt, wie sie ihn gestellt hat, denn wenn es sich um eine Ueberschreitung von 40,000 fl. handelt, welche die Kammer genehmigen soll, so kann sie nicht mit Stillschweigen über diesen, wenn auch nur kleinen Uebelstand hinwegsehen, sondern sie muß denselben zur Rüge bringen; es gibt aber dafür verschiedene Wege. Wir haben schon öfter bei früheren Anlässen ähnlicher Art uns mit einer nur in dem Bericht der Commission ausgesprochenen Rüge begnügt, wir haben uns schon veranlaßt gesehen, eine Rüge in das Protokoll aufzunehmen; ein weiterer Grad — und ich glaube, daß er hier gerechtfertigt ist — kann auch darin bestehen, daß die Commission einen spätern Antrag, so wie der vorliegende ist, stellt. An der Kammer ist es dann, zu erwägen, ob es jetzt schon an der Zeit sey, auf diesen Antrag einzugehen, oder ob sie für angemessen finde, noch davon abzustehen, und dem Zwecke, den die Commission vor Augen hat, dadurch zu genügen, daß sie die unter den gegebenen Umständen möglichst milde Form wählt. Diese mildere Form ist die Vorstellung, aber nur die Vorstellung und nicht eine Beschwerde.

Hauptmann v. Böckh: Auch wir müssen nach Ansicht des § 67 der Verfassung, welcher bloß von Vorstellung, Beschwerde und Anklage spricht, wünschen, daß Sie sich in den durch die Verfassung vorgeschriebenen Formen bewegen möchten. Es muß auch der Militärverwaltung erwünscht seyn, zu wissen, woran sie eigentlich ist, denn mit einem Mittelding, das zwischen den gesetzlichen Formen in der Schwebe liegt, kann sie nicht zufrieden seyn.

Schaaff: Ich bin mit der Begründung meines Freundes Trefurt durchaus einverstanden, komme aber doch nicht zu dem Antrag, den er eben gestellt hat. Was ich von der so betitelten beschwerfamen Vorstellung halte, das habe ich bereits in der vorigen Sitzung bei der allgemeinen Discussion gesagt. Es ist Dieß ein Product des Studiums der konservativen und liberalen Partei in der Budgetcommission, ein Product, das ich durchaus nicht

für ein verfassungsmäßiges erkennen kann, und darum, meine Herren, wollte ich Ihnen rathen: Es folge jeder seinem Genius und gebe dem andern nicht zu viel nach, sonst kommen monströse Sachen heraus. Zu einer Beschwerde gegen den Chef des Kriegsministeriums zu schreiten, wäre nicht nur ungerecht, sondern auch unklug. Könnte ich den Geist unseres Rotteck heraufbeschwören in diesen Saal — jetzt würde ich es thun. Ich habe diesen Geist schon oft unter uns vermist.

Meine Herren! Als im Jahr 1839 der Holländer Vertrag in dieser Kammer zur Sprache kam, als sich viele Stimmen erhoben, es möge eine Beschwerde gegen die Regierung gerichtet werden, weil sie diesen Vertrag ohne Zustimmung der Stände abgeschlossen hat, wozu sie verfassungsmäßig nicht berechtigt war, hat Rotteck, obwohl er mit allen übrigen Mitgliedern der Kammer anerkannte, daß die Regierung nicht verfassungsmäßig gehandelt habe, daß sie einen solchen Staatsvertrag ohne Zustimmung der Stände nicht definitiv abschließen dürfe, gleichwohl folgende Erklärung abgegeben:

„Die Beschwerde ist Etwas, das nothwendig unserem Gefühl wehe thun muß, ein hartes Mittel, von dem ich wünsche, es möge nur für den äußersten Fall vorbehalten werden. Es soll die Beschwerde einen großen moralischen Eindruck machen, so daß man davon die verlangte Folge erwarten kann. Der moralische Eindruck wird aber durch nichts mehr geschwächt, als durch unnöthige oder vielfache Beschwerden, oder wenn man ohne Grund eine Sache wichtiger macht, als sie ist.

Meine Herren! Ich zweifle keinen Augenblick, Rotteck würde mit denselben Worten sich heute gegen die Budgetcommission erheben, wann er jetzt in unserm Saal säße, er würde zurückschauern vor dem Antrage, gegen den Chef der Militärverwaltung mit einer Beschwerde aufzutreten, wenn nur solche Momente vorliegen, wie wir sie heute der Reihe nach vernommen haben. Meine Herren! Glauben Sie, daß diese Beschwerde einen moralischen Eindruck im Volke machen würde? Nimmermehr! Ich glaube, das Volk würde das Benehmen seiner Ver-

treter mißbilligen. (V. Zst ein: Das können wir erwarten!)

Nun sagt man freilich: Eine Beschwerde wollen wir nicht, aber eine beschwerfame Vorstellung, eine Vorstellung, die sich also objectiv hält, welche nicht gegen den Chef der Militärverwaltung zu Felde zieht, sondern nur Mißstände gehoben und Mißbräuche entfernt wissen will. Meine Herren! Was wollen Sie also mit dieser Vorstellung? Sie scheuen sich, gegen den Chef der Militärverwaltung offen aufzutreten, und wollen die Beschwerde in einer Vorstellung einschmuggeln. Das sind Taschenspielerkünste, um mit den Herren auf der Linken zu sprechen. Ich bin offen, wenn ich Gründe habe, gegen die Regierung Beschwerde zu führen, und bringe nicht ein solches quid pro quo, denn die Motive sind nichts als lauter Aggregate zu der Beschwerde, und wenn diese irgend eine Wirkung haben könnte, so würde es die seyn, daß in Zukunft die Budgetsätze höher gestellt werden, damit man nicht der Kriegsverwaltung den Vorwurf machen kann, sie habe sich Ueberschreitungen zu Schulden kommen lassen. Ich halte diese Vorstellung nicht der Klugheit entsprechend und kann also nicht dafür stimmen.

Nur ein Punkt ist es, wo ich gern eine Vorstellung an den Regenten bringen möchte, Dieß ist der Punkt hinsichtlich der Depositenkasse. Diese sollte allerdings durch ein Gesetz regulirt werden; aber eben damit, daß Sie sagen, Sie wollen ein Gesetz, sprechen Sie ja aus, daß Sie der Regierung keinen Vorwurf machen können, sie habe bisher gesetzwidrig gehandelt, indem sie diesen oder jenen Posten zur Depositenkasse gezogen habe, der nicht dorthin gehört. Sie würden also damit die Regierung selbst rechtfertigen, wenn Sie, in diesem Convolut von Beschwerden eingewickelt, die Regulirung der Depositenkasse verlangten. Dann will ich Ihnen noch zu bedenken geben, welches große Recht Sie damit aus der Hand geben würden, wenn Sie ein Gesetz haben. Lassen Sie die Bestimmung der Depositenkasse im Budget laufen, dann haben Sie mit dem nächsten Landtag das Recht, diese Bestimmung wieder außer Wirksamkeit zu setzen; machen Sie sie aber nicht und nagelfest durch ein Gesetz, dann sind Sie daran gebunden, und können sie nicht ein-

seitig wieder außer Wirksamkeit setzen, sondern dann gehören die drei Factoren der Gesetzgebung dazu, um sie wieder aufzuheben.

Ich werde also weder für eine beschwerfame Vorstellung, noch für eine Beschwerde, noch für eine Vorstellung seyn, denn in letzterer sehe ich einen Vorwurf gegen die Militärverwaltung eingewickelt, den sie nie und nimmermehr verdient.

Hecker: Der Abg. Schaaff hat vollkommen Recht. Wenn wir eine Vorstellung an die Krone bringen wollten, wie er sie dargestellt, oder wie man den Begriff derselben zu verzerrern gesucht hat, dann würden wir freilich nicht als Vertreter des Volks, sondern als Staatskomödianten dastehen. Wir würden uns mit Altsenflücken an die Krone wenden, in denen kein Lob und kein Tadel enthalten wäre, oder, wie der alte Moser schon von den Verhandlungen des Religionsfriedens von 1555 gesagt hat, die nicht kalt und nicht warm sind.

Unsere Verfassung erkennt der Kammer das Recht zu, Mißbräuche zu rügen, und zwar kann Dieß im Wege der Vorstellung, der Beschwerde, und im härtesten Fall, der Anklage geschehen. Man hat nun den Begriff von Vorstellung nicht bloß als einen constitutionellen Nonsens, sondern sogar als einen Verstoß gegen die gesunde Vernunft darzustellen gesucht. Eine Vorstellung kann zweierlei zum Gegenstand haben, entweder daß Etwas geschehen möge, oder Etwas Geschehenes. Wenn die Vorstellung sagt, daß Etwas geschehen möge, so wünscht man eine Verbesserung, und wenn sie sich zu dem Resultat zusammen findet, daß Etwas geschehen sey, so involviret sie einen Tadel des Geschehenen. Sie kann also auch Beides, nämlich den Wunsch einer Verbesserung und den Tadel geschehener Dinge enthalten, und das ist es was wir wollen; wir wollen vorgekommene Ueberschreitungen und Unregelmäßigkeiten tadeln, und damit den Wunsch verbinden, daß sie für die Zukunft abgestellt werden.

Ich habe neuerdings in der letzten Sitzung gesagt, daß bei dem Militärbudget eine doppelte Aufmerksamkeit nöthig sey, weil es sich hier nur um doppelt unproductive Dinge handelt. Ich habe gesagt, daß die große

Summe größtentheils in Müßiggang aufgehe, und zwar deshalb, weil alle Arbeit, welche nicht productiv ist, eine müßige sey. Ich habe nicht gesucht, wie der Abg. Trefurt meint, mich aus einer Schlinge zu ziehen, sondern ich trete auf, wie ein gerader ehrlicher Mann, nicht wie ein Sophist, der mit seiner wahren Ueberzeugung nicht herauszurücken wagt und sich hinter zweideutige Redensarten versteckt. Ich vertheidige meine Grundsätze mit einer Consequenz, in der mir Niemand ein banges Zagen, Zittern, Verdecken nachweisen kann, und darum kann man mir nicht sagen, ich hätte den Hals aus der Schlinge ziehen wollen.

Es ist richtig, daß manchem andern Stand der gleiche Vorwurf gemacht werden kann, es ist richtig, daß auch der Advokatenstand oft ein Uebel seyn kann, wenn und in wiefern er bloß in den Streitigkeiten der Parteien seine geistige Existenz und seinen physischen Lebensunterhalt suchen muß; es ist richtig, daß der Richterstand, wenn er sich in Leidenschaft und in Partekämpfen bewegt, ein Uebel seyn kann, wenn die Gesetzgebung Alles verbietet, was nicht speciell erlaubt ist, und es ist richtig, daß in dem Polizeistaate eine Masse Kräfte unproducirt bleiben müssen, weil tagtäglich neue Attentate gegen die freie eigene Entwicklung des Volks gemacht werden. Insofern gebe ich Alles zu; aber das Motiv, das mich bei der Vorstellung, die eine Beschwerde, einen Tadel gegen die Militäradministration enthalten soll, leitet, ist, wie ich früher geäußert habe, die Tendenz, die auch bei anderen Gelegenheiten offen ausgesprochen worden ist, den Ständen das Steuerbewilligungs- und Aufsichtsrecht in Beziehung auf die Verwendung der Gelder möglichst zu entziehen. Zu diesem Hauptgesichtspunkt kommt in dem vorliegenden Fall noch der weitere hinzu, daß nicht eine einzige angeführte Ausgabe den Charakter einer unbedingten Nothwendigkeit an sich trägt, also verausgabt worden ist, ohne den Ständen vorher Kunde von der Sache zu geben. Ich hebe den dritten Gesichtspunkt hervor, daß man 1842 Alles, was gefordert wurde, bewilligt hat, und wir heute dennoch eine Ueberschreitung von 40,000 fl. sehen, ein Capital, womit manche kleine Industrie gehoben, und mancher Familie Unterhalt gegeben werden könnte.

Wenn der Abg. Trefurt endlich von der segensreichen Wirksamkeit der Militärverwaltung für das Land spricht, so sage ich: um den Segen, der wegen des Aufwandes von zwei Millionen alljährlich aus dem Lande wiederhallt, um diesen Segen beneide ich ihn nicht, wenn er allein auf sein Haupt niederfällt.

Dennig: Auch ich habe in der Commission für den constitutionellen Unsinn gestimmt, wie der Abg. Trefurt eine beschwerende Vorstellung zu nennen beliebt.

Es war nur die Frage in der Commission, ob eine Beschwerde oder Vorstellung abgegeben werden soll. Da keine direkte Zuwiderhandlung gegen den bestimmt ausgesprochenen Willen der Kammer, wie wir Dieß kürzlich bei einem anderen Ministerium gesehen haben, sondern bloße Ueberschreitungen der Budgetsätze stattgefunden haben, so wollte man die mildere Form der Vorstellung wählen. Allein da diese Vorstellung nicht über die Höhe der Militärkosten im Allgemeinen, über das hochanggeschwollene Budget sich beklagt, sondern sich auf den Tadel specieller Ueberschreitungen einläßt, so liegt darin von selbst der Sinn einer beschwerenden Vorstellung.

Hauptmann v. Böckh: Sie werden aus der heutigen Discussion erschen haben, daß bei allen den Punkten, welche heute besprochen worden, die Tendenz, sich dem Bewilligungsrecht der Stände zu entziehen, durchaus nicht vorleuchtet. Sie haben selbst aus dem Munde eines Redners gehört, daß man eben gegen die Militärverwaltung schärfer verfahren müsse, als gegen eine andere. Sie mögen nun beschließen — die Militärverwaltung wird aber die Beruhigung hinnehmen, daß sie in ihrer Pflicht gehandelt hat, und daß, wenn es nicht die Militärverwaltung, sondern ein anderer, mehr productiver Verwaltungszweig gewesen wäre, auch dieser ganze Tadel, diese Vorstellung oder Beschwerde nicht würde erhoben worden seyn.

Hecker: Es kommt bei andern Zweigen auch...

Präsident: Es handelt sich nur um einen Wortstreit, und ich glaube die Absicht derjenigen Herren, welche über diesen Gegenstand gesprochen, zu treffen, wenn ich sage: Es soll eine Vorstellung gemacht werden, worin angeführt wird, daß und bei welchen Positionen Ueber-

schreitungen sich herausgestellt haben, welche man nicht genügend für gerechtfertigt halte, weshalb man bitte, daß künftig keine solche Ueberschreitungen mehr vorkommen. Ich werde die Frage zur Abstimmung bringen, ob wirklich eine Vorstellung gemacht werden soll?

Hecker: Wir bitten nicht, daß künftig keine solche Ueberschreitungen mehr vorkommen mögen, sondern wir tabeln diese Ueberschreitung, und veranlassen die Regierung, für Vorbeugungsmittel zu sorgen.

Nachdem noch die Abgeordneten v. Zscheine, Bader, Martin und Köffler einige Bemerkungen über den Sinn des Antrags gemacht hatten, bringt der Präsident die Frage zur Abstimmung:

ob eine Vorstellung in dem von ihm vorhin bezeichneten Sinne, wie er jetzt von allen Rednern, die seither gesprochen haben, anerkannt worden sey, übergeben werden soll, nämlich eine Vorstellung mit Bezeichnung derjenigen Positionen, wo Ueberschreitungen stattgefunden haben, welche man nach den heutigen Beschlüssen nicht für genügend gerechtfertigt finde?

Die Kammer bejaht die Frage, worauf der Abg.

Plag bemerkt: Es wurde schon im Laufe der Discussion darauf aufmerksam gemacht, daß der Inhalt dieser Vorstellung jedenfalls zur Kenntniß der Kammer zu bringen sey, bevor er an die Stufe des Throns niedergelegt wird. Ich glaube, es versteht sich Dieß eigentlich von selbst; da es aber von verschiedenen Seiten nicht berücksichtigt worden zu seyn scheint, glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß auch der Text dieser Vorstellung als ein Kammerbeschluß zu betrachten seyn wird, und darum auch von der Kammer genehmigt werden muß.

Buhl trägt darauf an, die Redaktion der Vorstellung der Budgetcommission zu übertragen.

Der Präsident bemerkt, daß der Vorstand der Budgetcommission und der Berichterstatter zur Redaktion beigezogen werden.

Matth: Es sind schon häufig solche Adressen von der betreffenden Commission entworfen worden, wie z. B. von der Commission, welche zur Berathung der Motion

auf Einführung einer Kapitalsteuer niedergesetzt war. Es wäre also nichts so ganz Neues, wenn die Budgetcommission eine Adresse entwerfen würde.

Präsident: Aber in diesen Fällen hat die Commission schon bei der Berichterstattung die Adresse vorgeschlagen, und man hat dann nur darüber abstimmen dürfen, ob man sie annehmen will oder nicht. Wenn aber nur einfach die Beschwerde beschlossen wird, so hat nach der Geschäftsordnung das Bureau mit Beiziehung der Commission und des Berichterstatters sie zu besorgen; allein wenn nur ein Mitglied es verlangt, — und Dieß ist hier geschehen — so muß sie in der nächsten Sitzung vorgelesen werden.

Nun kommen wir also zum Antrag Nr. 1, welcher ausgesetzt wurde, bis Nr. 2 erledigt ist. Derselbe geht dahin:

die Verwendungen des ordentlichen Etats bei der Militärverwaltung für die Periode 1842 und 1843 mit 4,032,063 fl. 52 fr., abzüglich der Mehrverwendung von 4,959 fl. 28 fr., also inclusive einer Ueberschreitung von 40,114 fl. 47 fr. anzuerkennen.

Statt dessen hat der Abg. Brentano folgende Fassung vorgeschlagen:

die Verwendung des ordentlichen Etats bei der Militärverwaltung für die Periode von 1842 und 1843 mit 4,032,063 fl. 52 fr., abzüglich der Mehrverwendung von 4,959 fl. 28 fr., inclusive einer Ueberschreitung von 40,114 fl. 47 fr. anzuerkennen, jedoch in Berücksichtigung der beschlossenen Beschwerdevorstellung von einer Reclamation der fraglichen 40,114 fl. 47 fr. Umgang zu nehmen.

Hauptmann v. Böckh: Ich glaube, zur Vervollständigung des von der Commission gestellten Antrags, sowie auch des Antrags, wie er von dem Abg. Brentano gestellt worden ist, wird wohl nach den Worten: „abzüglich der Mehrverwendung von 4959 fl. 28 fr.“ zu bemerken seyn, daß diese der Depositenkasse zugehören, weil man sonst nicht weiß, wofür diese 4959 fl. 28 fr. verwendet worden sind.

v. Jgstein: Es wird Dieß allerdings hinzugefügt werden können.

Präsident: Nun muß ich eigentlich den Antrag des Abg. Brentano als ein Amendement zum Commissionsantrag zur Abstimmung bringen.

Es hat sich nur ein Anstand gegeben, weil heute bei Verathung der einzelnen Positionen namentlich ein Posten von bedeutendem Umfange ausdrücklich anerkannt worden ist, und auch bei einer andern Position, wo es sich um den Divisionär gehandelt hat, ist von allen Seiten bemerkt worden, daß nur die Summe, welche den Divisionär betrifft, und unter den 3761 fl. 7 fr. steht, gemeint sey. Dieß müßte also abgezogen werden.

Hauptmann v. Böckh: Es wird einer Rectification der ganzen Summe bedürfen, indem noch einige andere Ueberschreitungen, wie bei den Hospitalkosten, Rekrutirung und den Etappengeldern, nach den Beschlüssen der Kammer nicht aufgenommen werden sollen.

Brentano: Ich vermeine, daß jetzt auf meinen Vorschlag um so mehr eingegangen werden kann, als nicht, wie der Antrag der Budgetcommission lautet, eine beschwerende Vorstellung, sondern eine Vorstellung im Allgemeinen beschlossen worden ist.

Der Vorschlag des Abg. Brentano wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen der Antrag der Commission Nr. 1 zum Beschluß erhoben.

Es wird nunmehr der Antrag Nr. 3 zur Discussion ausgesetzt, dahin gehend:

„die hohe Regierung um Erwägung der Frage zu bitten, ob es nicht zulässig und zweckmäßig sey, Brod und Fourage wegen ihres wechselnden Preises getrennt zu behandeln, um die Rectification des Budgets dahin zu beschränken, wo sie dasselbe allein verlangt.“

Hauptmann v. Böckh: Ich habe schon bei der allgemeinen Discussion die Gründe angeführt, weshalb ich glaube, es werde dieser Antrag nicht mehr nothwendig seyn.

Speyerer: Es ist eine ganz unschuldige Bitte; ich weiß nicht, warum man sich dagegen sträubt.

Hauptmann v. Böckh: Wir werden uns gegen die Bitte nicht besonders wehren.

Präsident: Wenn nichts dagegen erinnert wird, so erkläre ich diesen Antrag für angenommen.

Der Antrag Nr. 4 geht dahin:

„die hohe Regierung dringend anzugehen, an die Militärverwaltung als definitive Ausgabe bei der Staatskasse nicht größere Zuschüsse zu machen, als das Budget rechtfertigt, sondern etwa unerlässlich geforderte weitere Zuschüsse nach eigener Prüfung dennoch bis zu ihrer Rechtfertigung dort nur als Vorschüsse zuzugeben.“

Hauptmann v. Böckh: Auch gegen diesen Antrag habe ich gestern schon die Gründe angeführt. Es ist der Antrag, die Regierung möchte keine größere Zuschüsse bewilligen, als das Budget rechtfertigt, überflüssig; denn was das Budget rechtfertigt, sind keine Zuschüsse mehr, sondern gesetzlich der Militärverwaltung zugewiesene Gelder. Sodann gibt die Regierung der Militärverwaltung keine Zuschüsse, ohne daß sie vorher der Prüfung unterzogen worden sind.

Was die eigentliche Absicht dieses Antrags betrifft, daß die so bewilligten Zuschüsse als Vorschüsse behandelt werden sollen, so sind diese Zuschüsse eigentlich nichts als Vorschüsse, welche dann bei den einzelnen Rubriken aufgeführt, und durch die Prüfung der Kammer bei den Rechnungsnachweisungen zur definitiven Ausgabe werden. Ich wüßte nicht, in welcher Form diese Zuschüsse anders behandelt werden sollten.

Speyerer: Wenn sie nicht als definitive Ausgaben behandelt worden sind, woher kommt es denn, daß durch ein eigenes Gesetz der Staatskasse 1200 fl. wieder in Einnahme decretirt werden sollen?

Hauptmann v. Böckh: Bei der Depositenkasse besteht ein ganz anderes Verhältniß, als bei dem Budget, weil bei der Depositenkasse die Gelder zurückgelegt werden.

Speyerer: Die Depositenkasse ist bis jetzt Bestandtheil des Budgets gewesen, und es ist dennoch der Fall nicht vorgekommen, daß eine Rückzahlung an die Staatskasse decretirt werden sollte.

Hauptmann v. Böckh: Diese 1200 fl. sind von der Kammer bei den Rechnungsnachweisungen, wie alle Ueber-

schreitungen in den Jahren 1839, 1841 und 1844, als gerechtfertigt anerkannt worden; wenn sie für gerechtfertigt anerkannt worden, so werden sie auch definitiv verausgabt. Weil sie aber Zuschüsse enthalten haben, so haben wir in den Gesetzentwurf den Vorschlag aufgenommen, sie der Staatskasse rückzuerlegen.

Matth: Der Sinn dieses Antrags ist, wenn ich ihn recht verstanden habe, wohl nur der, daß der Regierung empfohlen werden soll, der Militärverwaltung keine Zuschüsse über den im Finanzgesetz aufgenommenen Credit zu bewilligen; mit andern Worten, daß der Regierung größere Vorsicht bei dem Bewilligen der Zuschüsse an die Militärverwaltung empfohlen werden soll, und ich glaube, diesen Sinn drückt der Antrag vollständig aus.

Regenauer: Es scheint mir doch, daß der Antrag eigentlich gar nichts zu bedeuten hat. Wenn die Militärverwaltung mit der Summe, die ihr durch das Budget verwilligt ist, nicht auszureichen vermag, so hat sie darüber eine specielle Nachweisung einzureichen, in der sie auf das Genaueste darthut, daß die ihr durch das Budget verwilligte Summe, unter den eingetretenen, früher nicht vorherzusehenden Umständen, nicht zureicht. Diese Nachweisung muß der höchsten Behörde übergeben, und das Finanzministerium darüber gehört werden, und es wird dann, wenn man sich überzeugt, daß wirklich ein solcher Zuschuß geleistet werden müsse, dieser Zuschuß als nachträglicher Credit gegeben. Es wird gerade bei der Militärverwaltung so verfahren, wie bei jedem andern Verwaltungszweig, der unter besondern Umständen mit seinem Budget nicht auszureichen vermag. Ob diese nachträglich bewilligten Credite als Zuschüsse oder Vorschüsse verrechnet werden, ist für die Militärverwaltung, für die Generalstaats-Kasse und auch für Sie, meine Herren, ganz einerlei; denn es muß ja bei den Rechnungsnachweisungen gezeigt werden, daß das wirkliche Bedürfniß dieses Credits vorhanden war.

Ich kann also die Bitte in der That nicht für begründet finden.

Speyerer: Nach dieser Aufklärung, welche der Chef des Finanzministeriums gegeben hat, wird man den Antrag aufgeben können.

Präsident: Wenn nichts dagegen erinnert wird, so nehme ich an, daß dieser Antrag aufgegeben werde.

Der Antrag Nr. 5 endlich geht dahin:

„die hohe Regierung zu ersuchen, die Vorbereitungs- kosten zum Festungsbau in Rastatt mit 7696 fl. 49 fr. gehörigen Orts reclamiren zu wollen.“

Speyerer: Nach der Erklärung, welche der Hr. Regierungskommissär gestern gegeben hat, glaube ich nicht, daß wir auf einer Reclamation bestehen können.

Hauptmann v. Böckh: Die Vorbereitungskosten mit 3528 fl. sind an der Summe von 7696 fl. 49 fr. bei Aufstellung des Budgets schon abgezogen, an die Bundes- kasse reclamirt und ersetzt worden.

Präsident: Es fällt also dieser Antrag hinweg. Es wären also der erste und dritte Antrag nach der Fas- sung der Commission, und der zweite Antrag in der von der Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Die Anträge Nr. 4 und 5 sind aufgegeben.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

v. Igstein: Ich erlaube mir die Frage an den Hrn. Sprecher für das Ministerium des Innern, ob die Akten über die jüngste Abgeordnetenwahl in Heidelberg noch nicht zur Vorlage bereit, oder noch nicht eingesendet sind. Es sind doch schon 14 Tage, daß die Wahl in Heidelberg stattgefunden hat.

Ministerialrath Frhr. v. Stengel: Die Akten sind gestern eingekommen, allein es fehlt die Erklärung des Gewählten, ob er die Wahl annehmen will oder nicht. Sobald diese Erklärung nachträglich eingekommen ist, werden die Akten vorgelegt werden.

v. Igstein: Diese Erklärung gehört allerdings dazu, ob schon wir gehört haben, daß der Gewählte schon in der Versammlung der Wahlmänner sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat.

Die Tagesordnung führt zur Anhörung von Berichten der Petitionscommission.

Vom Präsidenten aufgefordert, berichtet

Mezger von der Rednerbühne aus über die Bitte der Stadt Weinheim, die Unterhaltung der Straße von Weinheim nach Birkenau, beziehungsweise deren Auf- nahme in den allgemeinen Straßenverband betreffend.

Beil. Nr. 1.

Die Commission stellt den Antrag auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großh. Staatsmini- sterium zur geeigneten Rücksichtnahme.

Ministerialrath Frhr. v. Stengel: Es ist nicht zu verkennen, daß die Straße, welche durch das Birkenauer Thal nach Weinheim führt, in neuerer Zeit, besonders aber, wenn die Eisenbahn über Darmstadt und Frankfurt vollendet seyn wird, bedeutende Vortheile gewährt, und es wird sich allerdings fragen, ob man diese Straßen- strecke nicht als Staatsstraße behandeln soll? Allein jetzt ist eine bestimmte Erklärung darüber nicht leicht ab- zugeben, bevor man nicht aus der Zusammenstellung der Mittel, die das außerordentliche Budget gewähren wird, sehen kann, ob die Mittel vorhanden sind, die Straße in den allgemeinen Verband aufzunehmen. Es ist ganz rich- tig im Commissionsbericht bemerkt, daß man künftig das Hauptaugenmerk wird auf diejenigen Straßen richten müs- sen, die aus den Seitenthälern und vom Rhein her auf die Eisenbahn ziehen. Aber, wie gesagt, welche einzelne Straßen besonders zu berücksichtigen sind, das kann erst mit Bestimmtheit gesagt werden, wenn wir die Mittel kennen, über die wir im außerordentlichen Budget zu ver- fügen haben.

Hecker: Ich unterstütze den Antrag der Commission. Mir sind die Verhältnisse ganz genau bekannt. Ich glaube, die Regierung muß von dem Grundsatz ausgehen, daß diejenigen Straßen in den allgemeinen Straßenver- band gehören, welche nicht allein die lokalen Interessen vermitteln, sondern auch den großen Verkehr befördern. Nun ist die Straße nicht allein dazu dienlich, um der Ge- meinde Weinheim ausschließend Nutzen zu bringen, sondern sie vermittelt zugleich den Verkehr zwischen dem Oden- wald, Rhein und Franken.

Der Hauptgrundsatz wird wohl der seyn müssen, daß man diejenigen Wege als Staatsstraßen erklärt, welche den Eisenbahnverkehr erhöhen und beziehungsweise diesem Vortheile zuführen.

Aber auch noch ein weiterer Umstand spricht für Be- rücksichtigung der Petition.

Die Gemeinde Weinheim hatte früher zur Unterhaltung

dieser Straße eine jährliche Ausgabe von 80 — 90 fl. zu machen, während dieselbe jetzt auf einige 100 fl. sich erhöht hat, und die Gemeinde diese Ausgabe doch lediglich nur im Interesse des allgemeinen Verkehrs macht.

Ich möchte darum der Regierung dringend anempfohlen haben, auf diese Straße ihr Augenmerk zu richten. Sie steht auch mit der Straße von Weinheim nach Mannheim in Verbindung, und ihre Frequenz hat sich in Folge der Mannheimer Kettenbrücke schon jetzt so vermehrt, daß sich täglich von Weinheim nach Mannheim eine Masse von Fuhrwerken auf ihr bewegt.

Martin: Schon auf den frühern Landtagen ist der Antrag gestellt worden, diese Straße in den allgemeinen Straßenverband aufzunehmen. Man hat immer ihre Nützlichkeit eingesehen, und dieselbe tritt jetzt um so mehr hervor, als die Main-Neckar-Eisenbahn zu bauen angefangen worden ist, und vielleicht bald dem Verkehr übergeben wird.

Wenn von der Regierung Hoffnung gemacht worden ist, daß der Aufnahme dieser Straße in den Straßenverband kein Hinderniß werde in den Weg gelegt werden, so freut mich Dieses sehr; allein der Hr. Regierungskommissär stellt die Ausführung davon noch in die weite Ferne. Bekanntlich bedarf die Herstellung einer Straße, wie die mit dieser in Verbindung stehende, nämlich diejenige, welche über Ladenburg nach Mannheim fortgesetzt werden soll, offenbar einiger Jahre; allein wenn erst dann damit angefangen werden soll, wenn man übrige Fonds dazu hat, so dürften die Bewohner jener Gegend vielleicht noch lange darauf warten müssen. Ich glaube, wenn man die Nothwendigkeit einsieht, daß diese Straße hergestellt werde, so sollte damit zu einer Zeit begonnen werden, wo sie mit dem Hauptkanal des Landesverkehrs, nämlich mit der Eisenbahn, in Verbindung gebracht werden kann. Ich muß hierbei bemerken, daß nach meiner Meinung auf den Landstraßen, die mit der Eisenbahn parallel laufen, z. B. auf die von Basel nach Frankfurt, eine bedeutende Summe wird erspart werden können, die dann auf die Seitenstraßen zu verwenden wäre.

Ministerialrath Frhr. v. Stengel: Mit den gegenwärtigen Mitteln sind wir durchaus nicht in der Lage,

weitere Straßen in den Straßenverband aufzunehmen. Wir können durchaus keine neuen aufnehmen, bevor nicht andere ausgetrichen sind.

Schaff: In Beziehung auf die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs, die wir so eben vernommen haben, muß ich den Wunsch aussprechen, daß es der Regierung gefallen möge, den versammelten Ständen eine Vorlage zu machen, welche Wege aus dem Straßenverband genommen werden sollen; denn ich habe die Ansicht, daß Dieses mit den Ständen zu vereinbaren sey.

Was die Petition von Weinheim betrifft, so verdient diese alle Beachtung. Der Abg. Hecker hat bereits die Sache bündig auseinandergesetzt. Als man seiner Zeit dieses Straßenstück, welches die Hauptstraße von dem Bahnhof mit der hessischen Staatsstraße verbindet, zu bauen beschloß, ging man von der Ansicht aus, es handle sich um eine gewöhnliche Verbindungsstraße für den größern Verkehr, und so ist es auch. Es ist eine Straße, die den Rhein mit dem Main verbindet, also eine Staatsstraße und kein Bizinalweg, und es sprechen dieselben Gründe dafür, daß sie auf Staatskosten unterhalten wird. Es wird aber der Gemeinde Weinheim durch die Unterhaltung derselben eine weit größere Last aufgebürdet, als früher, wie der Abg. Hecker gezeigt hat. Es kommt auch sonderbar heraus. Wenn man das hessische Gebiet berührt, eine halbe Stunde hinter Weinheim, so kommt man auf eine schöne Staatsstraße, die auf hessischem Gebiet über Erbach führt und auf allgemeine Kosten gebaut und unterhalten wird. Dieses kleine Straßenstück liegt zwischen der großen Verbindung mit dem Rhein und dem Main, und gerade diese Strecke zwischen diesen beiden Flüssen ist nicht hergestellt. Es ist eine nothdürftig erhaltene Bizinalstraße von Weinheim nach Mannheim, und man kann kaum begreifen, warum dieses Straßenstück nicht längst hergestellt worden ist. Ich kann mir die Gründe nicht vorstellen.

Politische Gründe sind es keine, national-ökonomische sprechen nur dafür, und eine Finanznoth kann auch nicht vorhanden seyn. Wenn mir die Regierung 30,000 fl. zur Disposition stellt, so will ich sie als eine schöne Staats-

straße herstellen. Hessen hat bereits eine entsprechende Summe aufgenommen zu Herstellung des Straßenstücks, so weit das hessische Gebiet geht. Allein Hessen kann dasselbe nicht allein herstellen, wenn nicht die Anknüpfungslinie nördlich und südlich auch in Ausführung kommt. Nun könnte der Fall eintreten, daß die von der hessischen Kammer bewilligte Summe zur Herstellung des erwähnten Straßenstücks wieder heimfällt, und eine spätere hessische Kammer nicht so geneigt wäre, die Mittel zu bewilligen, um die Straße herzustellen, weil Hessen nicht die Vorteile daraus hat, wie Baden.

Es ist darum wünschenswerth, daß eine Summe zum Behuf der Herstellung der Straße von Mannheim nach Birnheim aufgenommen werde, und daß man nicht erst eine Petition abwartet, die einkommen wird. Es hat um so weniger Anstand, als, wie ich weiß, Plan und Ueberschlag fertig sind. Es kann ein Antrag an die Kammer wohl begründet werden, es bedarf bloß der Anforderung der nöthigen Summe.

Hecker bestätigt als richtig, was der Abg. Schaaff gesagt.

Weizel: Ich habe mir wohl gedacht, daß diese Petition Unterstützung finden wird. Es liegt auch in der Natur der Sache. Nur darauf will ich aufmerksam machen, daß man auf möglichste Beschleunigung halten sollte, weil die Regierung diese Straße mit einem Kostenaufwand von 10,000 fl. in bessern Zustand gestellt hat, und diese Summe verloren geht, wenn man nicht bald Hand an's Werk legt. Allerdings ist auch von der Regierung dabei ausgesprochen worden, daß die Gemeinde Weinheim verpflichtet seyn soll, diese Vizinalstraße zu unterhalten. Die Gemeinde hat dagegen remonstrirt, und es hat diese Remonstration bereits einen sehr nachtheiligen Reflex auf die Straße selbst geworfen. Wohl Zweidrittel der darauf verwendeten Summe sind verloren gegangen, weil die Straße sehr schlecht unterhalten worden ist. Wenn man einsieht, daß Etwas geschehen muß, so möchte ich nur darauf aufmerksam machen, daß es bald geschieht, damit das schon verwendete Baukapital nicht ganz verloren gehe.

Bogelmann: Es läßt sich gegen die Wichtigkeit der Verhandlungen der II. Kammer 1845/46. 18 Prot.-Sest.

fraglichen Straße nichts einwenden. Ich könnte Ihnen übrigens in kurzer Zeit eine ganze Reihe von Straßen nennen, für welche seiner Zeit in diesem Saale eben so eifrig gekämpft worden ist, wie für jene von Weinheim, und zwar mit vollem Recht. Sie stehen alle in einer Reihe; das Straßengesetz, welches auf dem vorigen Landtage vorgelegt wurde, ist bekanntlich nicht zu Stande gekommen. Grundsätze darüber, in welcher Weise die disponibeln Mittel zur Herstellung der Straßen verwendet werden sollen, haben wir nicht.

Es ist also nothwendig, daß wir auf andere Weise uns Grundsätze bilden, und zwar ganz natürliche Grundsätze. Da, meine ich nun, sollten wir in die erste Reihe stellen den Ausbau derjenigen Straßen, die wir bereits genehmigt haben; denn wenn wir in jeder Periode den Anfang oder Beginn einer ganzen Reihe von Straßen genehmigen und die Summen dafür bewilligen, so wächst zuletzt die Zahl der Straßen in dem Maße an, daß wir, ohne ein großes Kapital aufzunehmen, an die Vollendung derselben gar nicht denken können.

Also Das wird der erste Grundsatz seyn, an den wir uns halten müssen. So viel ich weiß, beträgt der Aufwand zum Bau der bereits genehmigten Straßen über Eine Million.

In der zweiten Linie müssen nach meiner Ansicht die Staatsstraßen stehen, welche durch die Gegenden führen, die zunächst von der Eisenbahn keinen Nutzen haben. Dahin sind, wie schon längst in diesem Hause anerkannt ist, zu rechnen die Straßen im Odenwald und Schwarzwald. Wenn nun Alles vorzugsweise dazu verwendet wird, um diese Straßen herzustellen, dann, glaube ich, könnten diese Gegenden auch gehörig bedacht werden.

Nun kommt die dritte Klasse. Wenn diese beiden Bedürfnisse befriedigt sind, dann sollten diejenigen Straßen bedacht werden, welche von der Seite her Zufluß an die Eisenbahn bringen. Es liegt Dieß nicht allein im Interesse der Gegend, durch welche die Straßen ziehen, sondern im Interesse der Staatskasse selbst wieder, daß sie sich den Zufluß nicht erschwert, sondern möglichst erleichtert.

Aber ich fürchte, bis wir zu dieser dritten Klasse kom-

men, werden keine Mittel mehr da seyn, und da wird denn nichts anderes übrig bleiben, als einen Theil der Straßen, die jetzt im Verband sind, aus diesem herauszunehmen. Dieses sind namentlich diejenigen, die mit unser Staats-eisenbahn parallel laufen.

Nun will ich Ihnen aber zu bedenken geben, daß diese Arbeit zwar mit einem Federstrich geschehen kann, aber darum noch lange nicht gerecht und billig ist. Fragen Sie die Bewohner dieser Gegenden, die jetzt die Parallelstraßen mit der Eisenbahn haben, welcher Vortheile sie sich durch die Eisenbahn erfreuen. Sie werden Ihnen sagen: gar keiner, im Gegentheil den größten Nachtheil hätten sie. Wenn man nun den Leuten sagt: weil eure Straßen, die früher der Staat unterhalten hat, parallel mit der Eisenbahn ziehen, die euch Nachtheil bringt, so müßt ihr dieselben auf eigene Kosten unterhalten; so werden die Leute diese Logik nicht verstehen.

Ich nehme es ihnen auch nicht übel, weil wir uns immer sagen müssen, es ist kein Rechtsgrundsatz. Ich hätte darum sehr gewünscht, daß wir uns früher schon über das Straßengesetz vereinigt hätten. Aber da Dieses nicht geschehen ist, so müssen wir wenigstens für die Zukunft Grundsätze annehmen.

Ich versichere Sie, meine Herren, wer sich mit Straßen beschäftigt, kommt in ein Chaos, und zuletzt thut es ihm nur leid, daß er nicht über eine Kasse zu verfügen hat, welche wie ein unerschöpflicher Brunnen ist. Kaum ist eine Straße als wichtig dargestellt, so eröffnet sich der Weg zu einer neuen Verbindung, diese ist eben so wichtig. Man möchte gern jeder Gegend helfen, aber Dieß hat seine Grenzen, und diese sind bezeichnet durch die Mittel, die uns zur Disposition stehen.

Ich wünsche, daß wir uns für gewisse Straßen nicht so entschieden erklären, bis wir aus dem Budget wissen, was aufgenommen ist. Ich würde für meinen Theil keinen Anstand nehmen, wenn die Dispositionsmittel zu gering wären, um den Bedürfnissen und den gerechten Forderungen der verschiedenen Gegenden des Landes zu entsprechen, mich für ein Anlehen zu erklären, weil Dieß das einzige Mittel ist, um die Interessen der verschiedenen Landes-

gegenden auszugleichen. Wir werden abwarten müssen, was das außerordentliche Budget bringt.

v. Jästein: Bei der Discussion über die Petition der Gemeinde Weinheim wegen der Birkenauer Straße sollten wir uns nicht auf eine Berathung über die Straßen überhaupt einlassen.

Was der Abg. Vogelmann angeführt hat, enthält sehr viel Wahres, obschon ich meine, daß es ein wahres Glück ist, daß das Straßengesetz, welches uns vorgelegt worden war, gefallen ist, indem es sicherlich nicht gefehlt hätte an Verdruß und leidenschaftlichen Streitigkeiten, die aus dem ungeheuern Aufwand nothwendig hätten entstehen müssen, den man den Bürgern in den verschiedenen Gemeinden des Landes durch dieses Gesetz aufbürden wollte.

Ich wende mich an die Verbesserung der Birkenauer Straße allein, und glaube dem Hrn. Sprecher der Regierung bemerken zu müssen, daß ich es nicht mit der Gerechtigkeit, nicht einmal mit der Billigkeit zu vereinigen weiß, wie man der Gemeinde Weinheim auflegen konnte, die Unterhaltungskosten einer Straße zu bezahlen, welche die Regierung gebaut hat, um eine Verbindungsstraße zu machen vom Odenwald bis an den Main, also einer Straße, zu deren Unterhaltung als Bizinalweg die Gemeinde Weinheim früher wenig aufzuwenden hatte, weil das Fundament fast überall Felsen ist, die aber nun breiter gemacht und so kostspielig gebaut wurde, daß es eine Ungerechtigkeit ist, zu verlangen: nun, weil wir diese Straße auf unsere Kosten gebaut haben, als allgemeine Verkehrsstraße (was sie ist und was sie seyn wird), so müßt ihr sie bezahlen, und statt daß ihr bisher 80 — 90 fl. jährlich für die Unterhaltung aufgewendet habt, sollt ihr jetzt zwei- und dreimal mehr aufwenden und einen Straßenwart bezahlen.

Diese Straße ist nicht hergestellt worden im Interesse der Gemeinde Weinheim allein, sondern im allgemeinen Interesse; es erscheint daher als eine Ungerechtigkeit, wenn die Gemeinde Weinheim die Kosten derselben bezahlen soll.

Um eine Ungerechtigkeit zu beseitigen, kann und darf es dem Staate nicht an Mitteln fehlen. Darum glaube ich, daß die Kammer dem Antrag der Commission bei-

treten und die Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen soll.

Der Antrag der Commission wird von der Kammer angenommen und damit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Beff.

Der erste Sekretär

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 12. Januar 1846.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte der Stadtgemeinde Weinheim, die Unterhaltung der Straße von Weinheim nach Birkenau betreffend.

Erstattet von dem Abg. Megger

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß der Stadt Weinheim reichten bei der hohen zweiten Kammer unter'm 15. Dezember 1845 eine Petition ein, worin der Wunsch ausgesprochen wird:

„die hohe zweite Kammer möge sich bei Großherzoglichem Staatsministerium dahin verwenden, daß die Birkenauer Thalstraße in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen und auf Staatskosten unterhalten werde.“

Die Petenten führen an, daß der ehemals von Weinheim nach Birkenau führende Bizinalweg, von 754 Ruthen Länge, zur Verbindung einiger Orte im Odenwalde mit der obern Bergstraße gedient habe, dessen geringe Unterhaltung von 60 bis 80 fl. jährlich der Stadt Weinheim zugestanden wäre; allein nachdem die Großherzoglich hessische Regierung im Odenwalde mehrere Staatsstraßen erbauen und durch ein geregeltes Straßennetz die Verbindung zwischen dem Main, Rheinhessen und Rheinbaiern über Fürth, Heppenheim und Worms bewerkstelligen, so wie auch die Straße von Fürth bis zur badischen Grenze bei Birkenau herstellen ließ, so war badischer Seits die

Erbauung einer Straße von Birkenau nach Weinheim, als Anschluß der Odenwälder Straße mit der Bergstraße, unabweislich, wenn nicht aller Verkehr mit dem Odenwalde der badischen Rheingegend entzogen und auf hessisches Gebiet übergehen sollte.

Um diesem Uebelstand vorzukommen, ließ die Großherzogliche Regierung im Jahr 1843 von Weinheim nach Birkenau, an die Stelle des alten Bizinalweges, eine 24 Fuß breite Straße mit Stügmauern um die Summe von 10,000 fl. anlegen, und so den Anschluß der obern Bergstraße mit den hessischen Staatsstraßen im Odenwalde bewerkstelligen.

Mittels Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. September 1843 wurde ausgesprochen, daß die Unterhaltung der neubauten Straße im Birkenauer Thale durch die bisher pflichtige Stadtgemeinde Weinheim zu geschehen habe; womit sich diese aber nicht begnügte, sondern bei'm Großherzoglichen Ministerium des Innern die Bitte stellte, daß die auf Staatskosten erbaute Birkenauer Thalstraße in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen und auf Staatskosten unterhalten werden möge.

Diese Bitte wurde aber von Großherzoglichem Ministerium des Innern unter'm 30. Januar 1844 abgewiesen, und der Gemeinde bemerkt, daß es zur Zeit bei der beschlossenen Zuweisung der Unterhaltung der Straße sein Bewenden behalten müsse.

Die Gemeinde glaubte sich hiermit nicht beruhigen zu können, und wendete sich am 8 März 1844 an das Großherzogliche Staatsministerium, welche hohe Stelle jedoch das Gesuch der Gemeinde unter'm 8. Januar 1845 gleichfalls abschläglich verbescheidete.

Bei der Wichtigkeit der Sache und dem bedeutenden Kostenaufwand, mit dem die Gemeinde für die Unterhaltung einer Straße belastet werden soll, die dem allgemeinen Landesverkehr eingeräumt ist, wendet sich die Stadt Weinheim an die hohe zweite Kammer und weist nach, daß durch diese Straßenanlage der Verkehr zwischen dem Odenwalde und dem Mainthale mit der obern Bergstraße und der badischen Rheinebene, namentlich mit den Städten Mannheim und Heidelberg, so wie auch durch die kürzere

76

Verbindung zwischen Alt- und Rheinbaiern, so bedeutend zugenommen hat, daß die Birkenauer Thalstraße zu den frequentesten des Landes gezählt werden darf, und in dieser Beziehung als Hauptstraße anzuerkennen ist, welche nach dem Straßengesetz vom Jahr 1810 als solche vom Staate zu unterhalten sey.

Auch erklären die Petenten, daß man der Stadt Weinheim bei der Erbauung der neuen Straße die Bau-pflichtigkeit derselben nicht auferlegt habe, was jedenfalls hätte geschehen müssen, weil der Staat nicht berechtigt sey, der Gemeinde eine größere Baulast aufzulegen, ohne sie vorher darüber vernommen zu haben.

Weiter wird noch angeführt, daß die Gemeinde bei der Straßenanlage selbst durch unentgeltliche Ueberlassung des Gebäudes mit noch andern Leistungen bedeutende Opfer gebracht und mit diesen, durch die frühere Verlesung der Frankfurt-Baseler Straße außerhalb der Stadt, noch große Verluste an ihrer Erwerbsquelle erlitten habe, so, daß, wenn sie auch noch die bedeutenden Unterhaltungskosten der Birkenauer Thalstraße tragen müsse, sie in weitere Nachteile ver falle.

Nach diesen gemachten Erörterungen glaubt Ihre Commission die Bitte der Stadt Weinheim unterstützen zu müssen, zumal, da durch die bei Weinheim vorüberzie-

hende Main-Neckar-Eisenbahn, und durch die Erhebung Weinheim's zu einem Hauptstationsplatz, so wie auch durch die Bahnhofanlage an der Mündung der Birkenauer Thalstraße, der ganze Verkehr des tiefen Obenwaldes sich auf diese Straße werfen und die Frequenz noch weiter vermehren müsse, während dieselbe auf der, mit der Eisenbahn parallel laufenden, ehemals bedeutenden Bergstraße fast gänzlich aufhören wird.

Die Commission ist überhaupt der Ansicht, daß es jetzt an der Zeit seyn möchte, die bisher minder bedeutenden Seitenstraßen, die auf die Eisenbahnstationen ausmünden, wie dieses auch bei Mannheim der Fall ist, als Hauptstraßen zu betrachten, und dagegen die mit der Eisenbahn parallel laufenden Hauptstraßen zu Vizinalstraßen zu erklären.

Nur auf diesem Wege können die von der Eisenbahn entfernteren Landestheile näher gerückt und den entfernten Bewohnern Gelegenheit zur Mitbenutzung der Eisenbahn im Rheinthale gegeben werden.

Die Commission stellt daher den Antrag:

„die hohe zweite Kammer wolle die Petition der Stadtgemeinde Weinheim empfehlend an das Großherzogliche Staatsministerium zur geeigneten Rücksichtnahme überweisen.“

